

Der Protestantismus in Arth während des 16. Jahrhunderts

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **44 (1944)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Teil

Der Protestantismus in Arth
während des 16. Jahrhunderts

I. Die Stellung der fünf Orte zur Glaubensfrage

Seit den Zeiten der Glaubensverkündigung war die Lehre der alten Kirche theoretisch unbestritten die innere Norm der innerschweizerischen Bauernrepubliken gewesen. Mit dem Gerichtsting und der Markgenossenschaft hatte auch die Pfarrgemeinde gemeinschaftsbildend gewirkt und so den Genius der spätern politischen Form mitbestimmt. Die mittelalterliche Verschränkung von Kirche und Staat ergab zur Zeit der Glaubensbewegung das engste Zusammengehen beider Gewalten, denen es im Fluß der Ereignisse immer klarer wurde, daß jeder Teil im andern auch sich selber schützte. Die innern Orte machten darum Front gegen das Schriftprinzip, nicht insofern dieses Reform wollte, sondern nur insofern es das ganze öffentliche Ordnungs- und Rechtsgefüge einem wenigstens teilweisen neuen Gesetz von Gut und Böses unterstellte. Nach der ganzen Logik des Geschichtsverlaufes mußte nämlich diese innere Infragestellung über kurz oder lang auch die äußere nach sich ziehen, und damit war das eidgenössische Bündnissystem, das auf dieser alten Ordnung fußte, im Keime schon angegriffen. Die Eidgenossen der fünf Orte waren weit- und hellichtig genug, dies vorauszusehen.¹

Solange Zürichs Neuerung nur der Abstellung politischen Unwesens in der Eidgenossenschaft gegolten hatte, verfolgte die Innerschweiz diese anfangs mit Verständnis, ja, man darf sagen, mit Einverständnis. In den klassischen Reformjahren von 1524 und 1525 wurden staatlicher- und kirchlicherseits die Fehlbeträge im damaligen Katholizismus offen zugegeben.² *Was die fünf Orte dann*

¹ Vgl. hiezu Geschichte der Schweiz, I., p. 365 ff. — Dierauer, III, p. 64 ff. — Escher, p. 20 ff. — Cechsli, p. 3 ff. für das ganze Kapitel.

² ZSKG, XXXIV, p. 184. — Faßbind, IV, p. 17. — Fleischlin, IV, p. 48 und III, p. 520. — Archiv, I, p. 107 ff. — Von der Reformpartei ist die reformierte wohl zu unterscheiden. Zur ersten gehörten auch glaubensfeste Männer wie Fabri und Schinner (Büchi, A. Correspondenzen und Akten z. Geschichte des Kard. Matth. Schinner, Bd. II, Basel 1925, p. 422 ff., 434, 437. — Helbling, p. 23). Ueber d. Eingeständnis d. Mißbräuche: Bihlmeyer, III, p. 26 und K. R. 1517/18, Reformartikel d. L. a. Stadler.

eigentlich zu Zürich in Gegensatz brachte, das war ihre grundsätzliche Weiterbejahung der alten Kirche trotz aller zugegebenen Mängel. Sie strebten mit festem, unbeirrbarem Willen nur eine homogene Reform an und lehnten infolgedessen jede revolutionäre Lösung der Kirchenfrage entschieden ab. Ihr Kampf gegen Zwinglis Reformation galt nicht der Kirchenreform an sich, sondern eben dem von Zürich eingeschlagenen Weg. Der früher bewährte, nüchterne Sinn der Alteidgenossen verband mit der teilweise tadelnswerten kirchlichen Praxis keine revolutionäre Kirchentheorie.³

Als Grund für das reformationsfeindliche Verhalten der Innerschweiz hat man ihre Liebe zum angestammten Vätererbe, das Fehlen wirtschaftlicher Spannungen zwischen Klerus und Laien,⁴ den Mangel an hervorragenden neugläubigen Führern, das Geldinteresse der Pensionäre, den Einfluß des Bruder Klaus und endlich die einfache Volksfrömmigkeit namhaft gemacht. All das mag zum Teil zutreffen. Indes kann die gewaltige Opferbereitschaft der Innerschweiz in den Glaubenskämpfen nur dann völlig erklärt werden, wenn bei Behörden und Volk eine entsprechend hohe, positive Anhänglichkeit an die alte Kirche angenommen wird. Trotz aller Schäden im Klerus hielt dieser dem Ansehen der Neuerer immer noch mehr als die Waage. Hätte in diesen erdemokratischen Orten das Ideal einer neuen Kirche bestanden, dann wären hier noch am ehesten auch die entsprechenden demokratischen Mittel vorhanden gewesen, um diesem Volkswillen die nötige Nachachtung zu verschaffen, d. h. an den Landsgemeinden die betreffenden Regierungen in seinem Sinne zu stützen oder zu stürzen. Darum scheint uns die bekannte Frage, wie wohl das innerschweizerische Landvolk ohne Beeinflussung von oben in der Glaubensfrage ent-

³ Eine revolutionäre Lösung wurde umso wahrscheinlicher, als die zu Reformierenden selber weitgehend die Reformer sein sollten. Von einer gewissen relativen Heillosigkeit der Lage kann deswegen da und dort schon gesprochen werden. Vgl. etwa das Verhältnis Alexanders VI. zu Savonarola. In dieser Frage ist auch Jakob Burckardt interessant (Weltgeschichtliche Betrachtungen, Leipzig 1935 p. 167 ff., und Hist. Fragmente, Basel 1942 p. 87 ff.).

⁴ Für Schwyz trifft das Gesagte zu, denn die Streitigkeiten mit Einsiedeln lagen in der Vergangenheit zurück, und die Klöster und Kleriker waren weitgehend dem Landrecht konform. 1683 wurde das Immunitätsrecht der Geistlichen v. d. Landessteuern abgeschafft. (Dettling-Chronik, p. 67. — L. B. p. 55, 58, 265 f.).

schieden hätte, rein imaginär, da die großen Entscheidungen ja *tatsächlich* durch das Volk fielen. Diese Frage kann eher so gestellt werden für das abhängige Volk der Städte, dessen Rat Politik und Glauben zu bestimmen gewohnt war. Allerdings handelten die Regierungen der fünf Orte, wenn Not an den Mann kam, autoritär und unterdrückten vor allem jene kirchlichen Mißbräuche, welche die Laien am meisten irritierten, wie z. B. die Anwendung kirchlicher Strafen zur Einziehung fiskalischer Forderungen. Im ganzen wußten sie sich aber durchaus vom Volkswillen gedeckt.⁵

Der in den ersten Reformationsjahren 1522 und 1523 begonnene Kampf der Innerschweiz galt zuerst der kirchenpolitischen *Klärung im Innern* der Orte und der Schaffung einer gemeinsamen Front im engern Bunde.⁶ Wenn man bedenkt, daß das Schriftprinzip damals noch eine teilweise Unbekannte blieb, daß die Neuerung noch im Fluße war oder bewußt gehalten wurde, daß Zwingli selbst, päpstlicher Pensionär und Hofaccolyth, nie namentlich gebannt wurde, daß Rom noch lange auf der zweideutigen Basis der Freundschaft mit Zürich verkehrte,; daß die bischöfliche Kurie in Konstanz zu einer Klärung der Lage ohnmächtig war, und das längst fällige Reformkonzil noch für ein gutes Vierteljahrhundert ausstand, dann wird man die frühe Reife der innerschweizerischen Stellungnahme gegenüber der Reformation nur sehr beachten können.⁷

Die anfängliche, zahlenmässige Ueberlegenheit der innern Orte gegenüber Zürich fiel deswegen ungenügend ins Gewicht, weil der Bundesbuchstabe Zürich nach innen die volle Selbstbestimmung gewährleistete und allfällige Tagsatzungsbeschlüsse in der Glaubensfrage nach wie vor unverbindlich blieben. Zürich war denn auch klug genug, sogleich zu erklären, es subsumiere die Kirchenfrage unter seine Souveränität.

An dieser verfassungsrechtlichen Frage schieden sich die Orte der Eidgenossenschaft in *drei Gruppen*: in die altgläubige, die

⁵ Vgl. hiezu die widersprechenden Meinungen bei Beurle, p. 4 und Gagliardi, I, p. 541 f. — Der Schwyzer Rat veranlaßte z. B. das Luzerner Kapitel, auf Suspensionen wegen Nichtbezahlung der *refectio* zu verzichten, damit das Volk keinen Gottesdienstausfall erlitt (K. R. 1525). — Gfr. 96; 145 ff.

⁶ Segesser, RG, p. 264 f.

⁷ Durrer, R.: Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten, I. T. Luzern 1927, p. 319. — Wirz, Filonardi, p. 59—72 *passim*.

darauf bestand, die Einheit im Glauben sei Bundes-Voraussetzung und darum auch selbstverständlich Bundes-Inhalt; in die Gruppe um Zürich, die ihre volle Autonomie in Glaubenssachen behauptete; endlich in die dritte Gruppe, geführt von Bern, die, ohne Zürichs Glauben schon zu teilen, doch von einer gemeineidgenössischen Einmischung oder einem militärischen Einschreiten aller Orte gegen Zürich nichts wissen wollte.⁸ Nicht einmal die schweren Zwischenfälle von Weiningen, Stammheim und Ittingen, die doch die zunehmende Gefährdung des eidgenössischen Friedens durch das Schriftprinzip und seine Folgerungen steigernd sichtbar werden ließen, vermochten eine einheitliche Intervention gegen Zürich herbeizuführen.⁹ Seit den Tagungen von Beckenried, Luzern, Zug und Baden straffte sich zwar das katholische Lager auf eine klare Politik, aber auch die Gegenseite, Zürich vor allem, schritt zur höchsten Machtkonzentration im Rate der „Heimlichen“ und die Spannungen zwischen den beiden Extremen nahmen nun Dauer an.¹⁰

Da sich alle Verhandlungen zerschlugen und die Reformation Zürichs ihren festen Weg nahm, machte die katholische Seite den Versuch, Zwinglis Bewegung *innerlich zu überholen* und sie damit gegenstandslos zu machen: man wollte das längst fällige Reformkonzil durch ein vorläufiges Reforminterim vorausnehmen und auf dieses alle eidgenössischen Orte, mit Einschluß Zürichs, verpflichten. So muß wohl das versuchte Glaubenskongordat von 1525 eingeschätzt werden. Die Abschaffung der Messe durch Zürich im gleichen Jahre 1525 überzeugte dann aber die Gegenseite, daß alle Brücken einer Einigung abgebrochen waren.

Die bekannten um diese Zeit einsetzenden Täufer- und Bauernwirren wären an sich geeignet gewesen, das Schriftprinzip angesichts seiner sozialen und bündnispolitischen Folgerungen zu kompromittieren. In den Augen der Innerschweiz schien es bereits ad absurdum geführt. Aber der Disziplin Zürichs gelang es, die rebellischen Untertanen, die aus gleichen Buchstaben der Bibel

⁸ Willburger, p. 32 ff., 102 ff. — Dierauer, III, p. 69. — Fleischlin, III, p. 692 f.

⁹ Fleischlin, III p. 375 ff., 424 ff. — Escher, p. 20 ff. — Gfr. LXV, p. 94 f.

¹⁰ Beurle, p. 44. — Gfr. LXV, p. 114 ff. — Fleischlin III, p. 453. — Beurle, p. 8 f. und 23 f.

so ungleiche Texte lasen, zur Vernunft zu bringen und damit auch die Gefahr zu beschwören.

Da die Fronten in der Eidgenossenschaft sich nun unbekehrbar gegenüberstanden, entspann sich der *Kampf um die schwankenden Orte*, die man nun zur Verstärkung der eigenen Partei zu gewinnen trachtete.¹¹ Diesem Ziele sollte wohl auch die Badener Disputation dienen, die im Jahre 1526 von den Altgläubigen als letzte Offensive gegen den neuen Glauben unternommen wurde. Es war geplant, durch Anpassung an das dialektische Prinzip die neugläubige Partei zu zwingen, noch ein letztes Mal vor einem gemischten Forum zu erscheinen und mit den Altgläubigen gemeinsam zum theologischen Streite anzutreten. Das altgläubige Lager sandte deswegen nach Baden seine beste Kämpfergarde, welche die Reformierten vor den Augen der noch unentschiedenen Orte dialektisch schlagen sollte. Aber Zürich und das reformierte Lager wich jeder möglichen Niederlage ihres Exponenten Zwingli geschickt aus. Mochte dies dem Reformator auch da und dort geschadet haben, eine entschiedene Einbuße an Ansehen erlitt er nicht. Er verstand es im Gegenteil, durch den sich nun anbahnenden diplomatischen Erfolg in Bern jede Scharte mehr als nur auszuweihen.¹²

In der Tat hatte das Badenergespräch Bern für die Katholiken nicht gewonnen: es zeigte sich immer mehr, daß die innern Orte Berns in der Glaubensfrage nicht mehr sicher waren. Zürich konnte diese Wendung, an der es ja offenbar nicht unbeteiligt war, nur höchst willkommen sein. Die durch eine wohlwollende Haltung Berns gedeckte Westflanke Zürichs erlaubte diesem, in Bälde den innern Orten gegenüber eine weit aggressivere Politik einzuschlagen. Nach der Berner Disputation wußte man dort, welche Stunde nun geschlagen hatte.¹³

Voraussetzung für die *Offensive Zürichs* war die Schaffung einer dogmatisch-diplomatisch-militärischen Einheitsfront aller unter dem Schriftprinzip Vereinten, vorerst in der Eidgenossenschaft, dann aber auch im Ausland. Die Einigungsversuche liefen in

¹¹ Beurle, p. 52.

¹² Fleischlin, III, p. 582 ff., 695. — Beurle, p. 127 ff. — Archiv, I, p. 114. — Willburger, p. 63 ff.

¹³ Escher, 322. — Archiv, I, p. 151. — Dierauer, III, p. 108 f.

der Folge seit dem Burgrecht der Städte.¹⁴ Die geplante Einheit wollte von ihnen erreicht werden im Sinne des Schriftprinzips und für die ganze Eidgenossenschaft. Hiezu sollte das alte Föderativsystem autonomer Orte einem Hegemoniesystem unter Führung Zürich und Berns weichen und damit die Struktur der Eidgenossenschaft grundlegend verändert werden. Den innern Orten wurde dabei immer klarer bewußt, daß ihr Kampf für die alte Kirche zugleich den für den alten Staat bedeutete, daß es ein Kampf um die politische Freiheit und Selbstbestimmung war.¹⁵

Schwyz stellte vielleicht mehr als Luzern die aggressive Spitze der fünförtischen Politik dar. An seine Adresse ging Zwinglis „göttliche Vermahnung“. In ihm vermutete dieser den steifen Nacken der Urdemokratie. Von ihm fühlte sich Zürich durch den Kaiserhandel zuerst provoziert. Der Artherhandel führte mehr als hundert Jahre später gerade wieder diese beiden Exponenten gegeneinander.

Im ganzen gesehen war die Glaubenspolitik von Schwyz voll auf die der andern vier Orte abgestimmt. Am Weininger- und Ittingerhandel war es auf Grund mehrerer Rechtstitel interessiert¹⁶. 1524 erließ es ein Glaubensmandat und trat im klassischen Reformjahr 1525 dem eidgenössischen Glaubenskonkordat bei. Es ließ Zürich um diese Zeit auch wissen, daß es sich auf seinen Gebieten alle Propaganda für die Neuerung in Form von Büchern oder durch das Zutun von Prädikanten verbitte und Zuwiderhandlungen mit schweren Sühnemaßnahmen bedrohe¹⁷, die es bekanntermassen im Falle des Täufers Eberli Bolt, des Ruotsch Weiß aus Weesen, sowie des Jakob Kaiser aus Uznach im Dienste der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich anwandte¹⁸. Nachdem

¹⁴ Willburger, p. 76.

¹⁵ Dierauer, III, p. 185 f. — Segesser, RG, III, p. 30 f. — Escher, p. 322 Geschichte d. Schweiz, I, p. 366, 394 ff.

¹⁶ Oechsli und Stähli waren Schwyzer und saßen auf den Einsiedler Kolaturpfarreien Weiningen und Burg. Schwyz nahm teil am Syndikat der reg. Orte und stellte damals gerade den Landvogt im Thurgau, Amberg, den wir früher nannten.

¹⁷ Faßbind, IV, p. 17. — Fleischlin, IV, p. 413. — E. A. IV. 1 a, p. 936.

¹⁸ Faßbind, IV, p. 93 ff. — Strickler, AA., II, Nr. 396, 412, 418, 421, 786. — Egli, AA., Nr. 378, 1391. — Ruotsch Weiß wurde am Samstag nach Allerheiligen 1525 „töd“, da er hartnäckig blieb und „darauf sterben“ wollte. Er war als Täufer bekannt; ob er der Begleiter Bolts war, ist nicht sicher (K. R. 1525).

der Geroldseckerhandel glücklich beigelegt war, ging Schwyz, ohne seine außenpolitischen Ziele aus dem Auge zu lassen, an die innere Reform, besonders des Einsiedler Stiftes und der Frauenklöster auf seinem Gebiete¹⁹.

Die Grundlage zu dieser klaren Politik legten die Beschlüsse der denkwürdigen *Landsgemeinde von 1523*, wo die Spitzen der Kirche und des Staates, eindeutig getragen und gebilligt vom Volkswillen, zu den obschwebenden Glaubensfragen Stellung bezogen und der Entscheid ganz eindeutig zugunsten des alten Glaubens fiel. Nach Balz Stapfer, der darüber an Zwingli berichtet, hätte das sichtbare Beispiel neugesinnter Kreise — wir werden an den Arther Pfarrer Trachsel und an die neugesinnten Einsiedler Kreise denken — beim unverbildeten Volke den instinkthaften Verdacht zurückgelassen, daß die Neuerer, die es an sittlich ernster Lebensführung fehlen ließen, gewiß auch nicht zu Reformatoren berufen seien²⁰. Von diesen Entscheiden führt eine gerade Linie zu den spätern Erlassen der nachkappeler Zeit. Gilg Reichmuth garantierte diese Tradition als langjähriger, hervorragender Führer der katholischen Sache in Schwyz. Nicht wenig trugen auch die Parallelbeschlüsse des Volkes in Zug und Luzern zur Rückenstärkung im Gesamtgebiet der fünf Orte bei²¹.

Der Kaiserhandel von 1529 hatte die Haltung von Schwyz in der Glaubensfrage erneut versteift, aber gerade der folgende

¹⁹ Fleischlin, III, p. 719 ff., IV, p. 193 ff. — Es handelt sich um die Klöster Au b. Einsiedeln, Steinen, Schwyz und Muotathal. Für Einsiedeln war Schwyz als Vogt verantwortlich.

²⁰ Gilg Reichmuth war L. a. 1521/23, 1531/35; Tagsatzungsgesandter 1523/24, 1533/34; im Kappelerkrieg v. 1531 befehligte er als Feldoberst. (Dettling-Chronik, p. 193, 222. — WB Schw. p. 161. — Strickler, AA. III, Nr. 506. MHVS, XXXIII, p. 64). — Geistlicher Führer war Dekan Heinrich Bäumli aus Luzern gebürtig, Dr. Theol. und Dekan d. Kapitels, Schwyzer Pfarrer von 1519—1552. Er starb nach Faßbind 1557. (Pfrundbrief v. 5. Nov. 1519, Urk. K. A. Schwyz, Nr. 897. — Dettling-Chronik, p. 308. — Faßbind, christl. Schwyz, Ms. p. 105 ff. JZB Schwyz, fol. 109. — Faßbind, IV, p. 13). — Zum Uebrigen: Zwa, I, p. 471, II, p. 208. — Beurle, p. 21 f. — Fleischlin, IV, p. 188 f. — Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 614 ff. — Myconius fand in Einsiedeln trotz der Lage noch Zuflucht. (Wirz, KG, p. 470). — Zu Stapfers Ansicht über die Gründe der Ablehnung der Reformation durch das Volk: ZWW, N. A. VII, p. 601. — Vgl. Zwa, III, p. 128, 204 ff. V, p. 11 ff. — Gfr. LXV, p. 100 u. Anm. 4/5. — Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 594 ff. und 586 ff. — Staehelin, I, p. 224 f. — Helbling p. 16. Beurle, p. 57 f., dazu die spätern Arther Ereignisse.

²¹ Gfr. LXV. p. 122 und p. 101 ff.

Friede, der für die Reformierten einen Erfolg bedeutete, wurde seiner Stellung sehr gefährlich. Besonders die abhängige Landschaft, die Schwyz mit Glarus zusammen beherrschte, erlebte einen mächtigen Auftrieb an neugläubiger, revolutionärer Propaganda, an der sich auch der frühere Arther Pfarrer, Trachsel, rührig beteiligte. Schwyz begegnete dieser Gefahr durch ein Mandat zugunsten der alten Kirche, über dessen Erfolg wir keine Kenntnis haben²². Wie vorsichtig, ja beinahe nachgiebig, in dieser Zeit zwischen den Kappelerkriegen Schwyz seine Politik handhaben mußte, zeigte der etwas merkwürdige *Erlaß vom 9. Juni 1530*, der sich auf die Beschlüsse der vorangegangenen Landsgemeinde stützen konnte. Der Landammann ließ alle Hintersassen, Landsleute, Dienstleute und Beiwohner wissen, daß das Land Schwyz beim alten Glauben verharren wolle. Daher dürfe niemand weder etwas gegen den alten Glauben reden, dagegen handeln, dem neuen Glauben anhängen, ihn unterstützen oder fördern, heimlich oder öffentlich, mit Worten oder Werken. Zuwiderhandelnde sollten den Amtsleuten angezeigt und an Leib und Gut bestraft werden nach Maßgabe ihrer Schuld. Seltsamerweise wird dann aber das jus emigrandi gewährt, da beigefügt wird, es sei einem, der glaube, anderswo besser selig zu werden, unbenommen, mit Leib und Gut das Land zu verlassen. Für Amtsleute und Ratsherren galt die Sonderverfügung, sie sollten, wenn neugläubig, entsetzt, schlimmenfalls aber gefangen genommen werden, allerdings mit Zusicherung des Beschwerderechtes an die Landsgemeinde²³. Wieviele Schwyzer von diesem Zugrecht Gebrauch machten, wird nicht bekannt. Auch die Dauer der Frist für die Abwanderung bleibt ungenannt. *Aber schon das nächste Jahr 1531 bringt wieder die strenge Bestimmung der Landsgemeinde, es sei jeder, der den Glauben ändere und aus Furcht vor der Strafe landesflüchtig werde, mit Leib und Gut dem Lande verfallen*²⁴. Der Kappellersieg von 1531 brachte,

²² Faßbind, IV, p. 51 ff. und p. 11.

²³ Urk. Nr. 956 K. A. Schwyz. — Gfr. IV, 312. — Strickler, AA. II, Nr. 1375; — Fischli verlangte freies Geleite, um von seinem Rechtfertigungsrecht Gebrauch zu machen. [Kap. II, Anm. 18. — E. A. IV, 1 b, p. 902 c, 911 b. — Strickler, AA. III, 132 a, 1454, ferner 477 a/b. — Faßbind, IV, p. 153. — Dettling-Chronik, p. 63].

²⁴ L. B., p. 88 f.

formuliert im *zweiten Landfrieden*, die rechtliche Bestätigung dieser Politik. Gleichzeitig wurde auch die Geistlichkeit verhalten, dem Staat in seiner Aufgabe beizustehen. In den letztgenannten Bestimmungen des Landrechtes von 1531 muß für alle Zukunft der Schlüssel gesehen werden für die strafrechtliche Behandlung neugläubiger Anhänger durch Schwyz, ob diese nun der reformierten oder der täuferischen Richtung angehörten. Es entschied die Anerkennung des Schriftprinzips²⁵.

II. Ansätze zur Protestantisierung in Schwyz

1. Der Reformationsversuch Pfarrer Balth. Trachsels in Arth¹

Von den innerschweizerischen Orten waren Zug und Schwyz, das erste mit seinem souveränen Gebiet, das zweite durch seine abhängige Landschaft, unmittelbare Anstößer Zürichs und damit von der einsetzenden Glaubensbewegung Zwinglis am ehesten bedroht². Einsiedeln, die March und die Höfe³ gehörten zum zürcherischen geistlichen Kapitelsverband⁴; Wollerau war in Richterswil pfarrgenössig⁵. Zu eigentlichen Trägern der neugläubigen Propaganda entwickelten sich aber besonders die äbtisch-einsiedlichen Kollaturpfarreien wie Einsiedeln, Freienbach und die Ufenau⁶. In Reichenburg wirkte als Pfarrer der später allerdings schwankende Zwinglianhänger Ulrich Bolt aus Lachen⁷, während

²⁵ Strickler, AA. III, Nr. 322, 414, 506, 575 a, 679. — Archiv II, p. 324. — Nabholz-Kläui, Quellenbuch z. Verf.-Geschichte d. Schw. Eidgenossenschaft u. d. Kantone, Aarau 1940, p. 106 ff.

¹ Vgl. Egli, RG. p. 222 ff., Fleischlin, IV, p. 183 ff., Liebenau, p. 32 f.

² ZWW. N. A. III, 101, 103 ff.

³ Strickler, AA. I, Nr. 1109, 1113; III, Nr. 1137, 1140, 1147.

⁴ Gfr. XXXIV, p. 9 ff.

⁵ MHVS, VII, p. 104 ff. — Zwa, IV, p. 433; V, p. 131.

⁶ An Einsiedeln erinnern die Namen Zwingli, Jud, Oechsli, Zingg, Geroldseck, Myconius und die einiger Laien: Zwa, I, p. 395, 457; II, p. 161; V, p. 11; VI, p. 31. — QSG, XVI, p. 166 ff. — Freienbach hatte als Geistliche die beiden Neugläubigen Stähli und Zingg, auf der Ufenau wirkten Jakob Kaiser und Hans Klarer (Schnegg); dort starb auch Hutten: Zwa, I, p. 384, 395; III, p. 140, 282; IV, p. 417, 434, 489. — Die einsiedlichen Kollaturen Burg-

Altendorf der aus Galgenen gebürtige, neugläubige Jörg Stähli als Kaplan amte⁸.

Das *alte Land Schwyz* war durch den Vierwaldstätterbund und das Luzerner Kapitel⁹ politisch wie kirchlich zu den drei Orten hin orientiert, was für die kommenden kirchenpolitischen Auseinandersetzungen von größter Wichtigkeit werden sollte. Zum Flecken Schwyz selbst besaßen dessen ehemalige Helfer, Werner Steiner aus Zug und der ältere Bullinger, wohl noch immer freundschaftliche Verbindungen, wenn auch ihr Andenken nicht in jeder Hinsicht ungetrübt blieb¹⁰. Mit dem Iberger Jodoc Müller¹¹, Pfarrer in Cham, und unserm Balthasar Trachsel aus Arth sind die Geistlichen aus dem alten Lande aufgezählt, die nachweisbar für die Neuerung eintraten.

Vor der alten Landschaft lag nach Zürich hin trennend aber auch zugleich verbindend Zug, welches in Werner Steiner, Bartholomäus Stocker dem genannten Jost Müller und dessen Helfer, sowie andern einsatzbereite Vertreter der Sache Zwinglis besaß¹². In Luzern hielten zum Reformator als die Bedeutendsten Myconicus (Geißhüsler), Collinus (Zumbühl), Xilotectus (Zimmermann), Kilchmeyer und Hofmeister¹³.

In *Schwyz* selbst gab es auch einige Laien, die teils einer Reform, teils aber auch der Reformation direkt zugetan waren. Zur ersten Richtung gehörten die Gebrüder *Stapfer*, Balz und Werner. Der erste gelangte als Landschreiber, Kalligraph, Grammatiker und Schulmann zu einer gewissen Bedeutung und stand in Beziehun-

Thurgau und Kaltbrunn-Oberkirch wie auch Weiningen waren von Neugläubigen besetzt: Oechsl, Kaiser und Stähli, cf. MHVS, p. VII, p. 61 ff., 64, 67. — Misc. Tig. II, p. 35.

⁷ Egli, RG, p. 285, 375, 386. — Fleischlin, IV, p. 185. — Zwa, II, p. 503. — Staub, P. I.: Dr. Joh. Fabri, Generalvikar v. Konstanz, Einsiedeln 1911, p. 65 Anm. 87.

⁸ ADB, XXXV, p. 390.

⁹ Gfr. XXIV, p. 1 ff.

¹⁰ Zwa, I, p. 444; IV, p. 377. — *Analecta ref.* II, p. 162: Bullinger d. Ae. war in Konstanz, Arbon, Schwyz und Wädenswil als Geistlicher angestellt. Sein Sohn Hans Bullinger wurde in Arbon am 14. Febr. 1495 geboren.

¹¹ Faßbind, IV, p. 5. — ZWW. N. A. VII, p. 226 Anm. 1.

¹² Gfr. LXV, p. 67 ff. — Egli, RG, p. 235 ff. — Fleischlin, IV, p. 197–201.

¹³ Egli RG, p. 196 ff., 231. — Fleischlin, IV, p. 100 ff. — Gfr. LXV, p. 100.

gen zu Trachsel, später zu Zwingli selbst¹⁴. Auch Joseph *Amberg*, der spätere Thurgauerlandvogt im Ittingerhandel, soll ursprünglich reformfreundlich gewesen sein, offenbar aber ließen bei ihm die Zwischenfälle seiner Amtszeit keine Zweifel über den Charakter der Neuerung¹⁵. Dieser schon viel näher standen die beiden *Kergertes*, Paul und Hans. Beide scheinen sich bei Kappel gedrückt zu haben. Da Paul als Pannerherr und Gesandter von Schwyz später wieder auftrat, kann an seinem schließlichen Bekenntnis zur Landesreligion nicht gezweifelt werden. Weil er überdies kaiserlich und franzosenfeindlich gesinnt war, mag er für Zwinglis Bewegung vorerst rein politische Sympathien gehegt haben. Hans Kergertes, vielleicht sein Bruder und ebenfalls Arther, führte gegen die Regierung Reden und wurde, vermutlich im Zusammenhang mit dem Kappelerzug, aus dem Rat gestoßen. Er gehörte auch gleichzeitig mit einem nicht näher bekannten Heini *Rickenbach* zu jenen „gutwilligen Schwyzern“, die Zürich Dienste leisteten. Im April 1531 fand sich Hans Kergertes immer noch im Lande. Daß er später austrat, wird zwar behauptet aber nicht belegt¹⁶. Der neugläubigen Richtung gehörte sicher Adrian *Fischli*

¹⁴ Die beiden Stapfer hatten nach ihrem Studium in Pavia (ZWW, N. A. VII, p. 599 Anm. 1) sich als Landschreiber betätigt, Balz seit 1516, Werner um 1518. Der bedeutendere v. beiden ist Balz, der einen Sohn namens Isaak hatte (K. R. 7. Aug. 1546). Er betätigte sich als Schulmeister in Schwyz, war bekannt als Kalligraph (Steiner JZB, Pfrundbrief Trachsels, Gem. Arch. Arth, Nr. 97), verfaßte eine Sprachlehre (K. R. 1536, 1540 f.), eine Beschreibung d. zweiten Kappelerkrieges und trat mit Zwingli in Briefverkehr (Archiv, I, p. 466. — Zwa, II, p. 104 ff. — ZWW, N. A. VII, p. 599 ff. — E. A. IV, 1 b, p. 1303 u. a.) Die Stapfer stammten aus dem Arther Viertel (Dettling-Chronik, p. 228. — HBLS, VI, p. 504).

¹⁵ Amberg war L. a. 1534—1536, 1540—1542, Siebner d. Schwyzer Viertels um 1550. Sein Standpunkt im Ittingerhandel zeigt seine endgültige Stellungnahme zur Neuerung (Dettling-Chronik, p. 193. — Faßbind, IV, p. 16. — K. R. 1550.)

¹⁶ Auch die beiden Kergertes, möglicherweise Brüder, stammten aus dem Arther Viertel (WBSchw. p. 72). Schon die Eintragungen im JZB Arth deuten darauf hin (fol. CXLI, CLVII). *Paul* Kergertes (Dettling-Chronik, p. 203) verhinderte das franz. Bündnis und amtierte im Ittinger- und Geroldseckerhandel als Schiedsrichter v. Schwyz. 1518 war er L.vogt zu Neuburg und auch nach Kappel wieder Gesandter v. Schwyz (Liebenau, p. 29. — MHVS, XXXIII, p. 60. — Faßbind, IV, p. 47, 104. — L. L. Bd. XI, p. 80. — E. A. IV, 1c., p. 599, 1183. — Strickler, A. A. III, Nr. 664; V, Nr. 39, 176). — *Hans* Kergertes war mit einer Katharina Blaser verheiratet (JZB Arth, l. c. — Dettling Chronik, p. 63). Zum Rest: Strickler, AA. III, Nr. 477 a, b; vgl. Liebenau, p. 33 und Anm. 33.

an. Auch er stammte aus Arth. Sein Austritt um den zweiten Kappelerkrieg herum, und zwar nach Horgen, ist bezeugt. In seiner Gefolgschaft befand sich ein Werner *Gerhard*, der nicht näher bekannt ist. Fischli, der Ratsherr war, verfiel offenbar den strengen Maßnahmen von 1530 und 1531 gegen die Neuerung. Wider die Landesverweisung erhob er an die Landsgemeinde in Schwyz Einspruch und wollte freies Geleite haben; aber man bedeutete ihm, daß die Bedingung, zurückkehren zu dürfen, darin bestände, daß er den Eid auf Landrecht und Landesglauben leiste, was er offenbar verweigerte¹⁷. Nach dem gleichen Horgen flüchtete auch ein Meinrad *Amberg*, dem sein Söhnchen Hans folgte. Er kehrte wohl nicht mehr ins Land zurück und wurde 1532 ermordet¹⁸. Jost *Marti* hatte man anscheinend in Schwyz erwischt und eingesteckt, nachdem er mit Fischli und Amberg gemeinsame Sache gemacht hatte¹⁹. Marti, Amberg und Gerhard stammten vermutlich aus dem Hauptort selbst²⁰.

Nimmt man nun auf der rechten Flanke des alten Landes noch die bekannte neugläubige Anhängerschaft in Einsiedeln dazu, so zeichnet sich für die Innerschweiz ein geschickt angelegtes, *zwinglifreundliches Propagandaviereck ab, mit Arth als ungefährem geographischem Zentrum und Schnittpunkt der Straßen Zürich-Zug-Schwyz und Luzern-Einsiedeln*. Damit werden auch die Möglichkeiten sichtbar, die sich dem neugläubigen Arther Pfarrer boten im Hinblick auf die Gewinnung der Innerschweiz für die Neuerung; er konnte der wichtige Verbindungsmann sein zwischen den mehr peripherisch gelegenen neugläubigen Stützpunkten.

¹⁷ Fischli (WBSchw. p. 39 — JZB Arth, fol. CCXIII) war im Geroldseckerhandel noch Vertreter des Landes; sein Austritt erfolgte wohl um die Zeit d. zweiten Kappelerkrieges (E. A. IV, 1 b, p. 902 c. 911 b, 957; ibidem p. 401, 415. Strickler, AA. III, Nr. 132 a, 1454 [= 30. Sept. 1531]. — K. R. 1540, 14. Mai).

¹⁸ Jost Marti wurde zugleich mit Fischli und Amberg (Anm. 19) wegen neugläubiger Umtriebe verfolgt (Dettling-Chronik, p. 63. — Strickler, AA. III, Nr. 132 a. — Bullinger, RG, II, p. 337 [Anm. 20]).

¹⁹ Die Angaben bei Fleischlin, IV, p. 185 sind zu bezweifeln. Es erfolgt wohl die Verwechslung mit Faßbind, IV, p. 302. Sein Verhältnis zu *Joseph* Amberg steht durchaus nicht fest (Dettling-Chronik, p. 63. — K. R. 1532, 7. Mai; 27. Jan.; E. A. IV, 1 b, p. 902 c). Ueber die spätere Tötung Ambergs: K. R. 24. März 1532.

²⁰ Anm. 14 ff. — Bei einem Gerhard in Schwyz wird später eine Hausdurchsuchung vorgenommen.

Balthasar Trachsel hatte nach Pfarrer Mag. art. Wernher Ehrler²¹ das Arther Pfarramt übernommen. Durch den Pfrundbrief vom 15. Oktober 1519 wurden die Rechte und Pflichten der Kollatoren und Pfarrgenossen einerseits und des neuen Pfarrherrn anderseits urkundlich festgelegt²². Der nachweisbar zeitbedingte Charakter des Vertrages dürfte den damaligen religiös-kirchlichen Zeit- und Ortsgeist deutlich wiedergeben²³. Der Vertrag bestimmte, daß Trachsel seine Pfründe in Arth höchst persönlich innezuhalten habe, sie weder versetzen noch sich selber, außer im Notfalle und mit gegenseitigem Einverständnis, vertreten lassen dürfe²⁴. Der Pfarrer hatte die Gläubigen jederzeit mit Gottesdienst und Sakramenten zu versehen, ihnen auch sonst seelsorglich nachzugehen und zwar für alle unentgeltlich²⁵. Jeder Pfarrgenosse bekam das Recht, sich einen Beichtvater frei zu wählen; in der Fastenzeit jedoch sollte die Pfarrgeistlichkeit ordentlicher Weise zur Beichte sitzen, die Leute „ausrichten“ nach „Ordnung und gewöhnlichen Rechten der heiligen Christenheit“²⁶. Zur bessern Bewältigung seiner Pflichten mußte der Pfarrer einen „frommen, ehrbaren und gelehrten“ Helfer sich zu nehmen²⁷. Falls sich dieser „unpriesterlich“ verhielte, so war der Mehrheit der Kirchengenossen berechtigt, seine Entlassung innert Monatsfrist und seine Ersetzung zu verlangen²⁸. Papst und Bischofs-

²¹ Arther Pfarrer v. 1490—1519. Er wurde 1504 Dekan, Vorgänger Johann Bodlers in Luzern. Als Schwyzer vertrat er die Geistlichkeit seines Landes in den Verhandlungen mit dem Bischof v. Konstanz (Liebenau, p. 73. — Gfr. XXIV, p. 44, 48, 50 ff.; XXXIII, p. 18. — ZSK, 1914, p. 133 Anm. 11. — Fleischlin, II, p. 559 ff. — JZB Arth und Schwyz, fol. CCLXXVI, bezw. fol. 427).

²² Gem. Archiv Arth. Nr. 97; Initial verziert m. Signatur Balz Stappers.

²³ Vgl. Stiftsbibl. Einsiedeln, Monumenta Arthensia, Ms. 457. — Die Unterschiede der Pfrundbriefe im Fortschreiten d. Zeit werden deutlich.

²⁴ Vgl. die „Ornig der priesteren . . uszurüten und abzuthun die misbrüch“ im KA. Schwyz, Th. 531 a., ebenso den Erlaß gegen die Kurtisanen Th. 535 ebd.

²⁵ Ueber die Stolgebühren: Sägmüller, J. B.: Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts, Freiburg 1914, Bd. II, p. 442.

²⁶ Die Osterpflicht wird hier angedeutet, vgl. Denzinger n. 437.

²⁷ Die Helfer datieren in Arth seit mindestens 1377. Die Pfarrei war ausgedehnt. Walchwil, Rigi, Steinen, Schwyz und Küßnacht bilden die Grenze. Ueber die Kapellen: Liebenau p. 54 f.

²⁸ An einem Sühntag (Synodos?) in der Kirche war auch der Pfarrer absetzbar durch die „Mehrheit der Untertanen“ (Pfrundbrief v. 1398, Monumenta Arthensia. Stiftsbibl. Einsiedeln, Ms. 457).

steuern²⁹ zu entrichten, war Sache des Pfarrers. Erstanden aus der Nichterfüllung dieser Bestimmung der Kirchengemeinde Nachteile geistlicher Natur³⁰, so konnte sich diese auf Kosten des Vertragspartners den nötigen Ersatz beschaffen. Diese Bestimmungen müssen durch die frühern Pfrundbriefe noch ergänzt werden, da nicht alle im Laufe der Jahrhunderte ersessenen Gewohnheitsrechte in jeder Urkunde neu wiederholt wurden.

Was nun die finanzielle Seite der Pfründe betraf, so wurde vor allem darauf geachtet, das Einkommen des Geistlichen von dem der Kirche säuberlich abzugrenzen. So wurde etwa festgesetzt, daß die Opfergelder in der Kirche, die Ehrschätze wie die Einkünfte lediger Pfründen der Kirchenfabrik nicht dem Pfarrer gehörten. Die Abgaben an den Pfarrer durften nicht verändert werden. Die Verleihung der Pfrundgüter geschah nach dem landesüblichen Ansatz³¹. Streitigkeiten wegen Geldsachen, Zehnten, Zinsen oder Widumsgütern wurden vertragsgemäß der Entscheidung des Landesgerichtes unterbreitet, ausgenommen war der kanonische Fall, wo der Pfarrer tätlich angegriffen wurde. Hier galten selbstverständlich die Satzungen der geistlichen Gerichtsbarkeit. Im Uebrigen nahmen die Kirchengenossen den Pfarrer, der an sich unter dem römischen Rechte stand, unter ihren kollektiven Schutz³².

Die durchaus bewahrende Art und das unbeirrbarere Rechtsempfinden, mit denen hier stillgekannten Mißbräuchen auf den Leib gerückt wird, lassen alles andere als einen Umsturz gegen die Kirche erwarten. Im Gegenteil soll die bestehende christliche Ordnung und Gewohnheit ausdrücklich geschützt werden.

Trachsel dürfte nun seine Stelle etwa um das Datum des Pfrundbriefes angetreten haben, und er blieb Arther Pfarrer,

²⁹ Werminghoff, A.: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA. in: Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaften, II, 6, p. 52 Anm. 1; p. 72 f.

³⁰ Interdikt, Suspension oder Exkommunikation der Geistlichen hatten den Ausfall an Gottesdienst, ja teilweise auch das Verbot der Sakramentenspendung zur Folge. Dagegen wollte man sich vorsehen. (Sägmüller, l. c. II, p. 335 ff.)

³¹ Gerne wurden Pfarrwechsel auch von den Landsleuten zum Erwerb von Vergünstigungen benützt. Mag. Werner Ehrler hatte wegen des nassen Zehntens einen Strauß mit Oberdorf, das ihn nicht mehr bezahlen wollte. (Entscheid. d. L. a. Geberecht 1505, Gem. Arch. Arth. Nr. 87).

³² Vgl. den Pfaffenbrief v. 7. Okt. 1370. — Sägmüller, l. c. I, p. 248.

wenigstens de jure, bis 1527. Eine Familie Trachsel fand sich in Arth damals ansässig³³. Möglicherweise war der Pfarrer mit dem genannten Paul Kergertter verschwägert und so auch mit dessen wahrscheinlichem Bruder Hans, der lange mit der Neuerung sympathisierte, durch Verwandtschaft verbunden. Paul Kergertter hatte nämlich eine Agatha Trachsel, möglicherweise des Pfarrers Schwester, zur Frau³⁴. Da auch Balz Stapfer Arther war und den Pfrundbrief Trachselns in Zierschrift ausfertigte, müssen auch zwischen diesen beiden Beziehungen bestanden haben. Wenn ein kleinerer Kreis von Schwyzern anfänglich zur Reformation hielt, dann muß beigefügt werden, daß der größte Teil davon aus Arth stammte³⁵. An der Beeinflussung, ja vielleicht Sammlung dieser neugläubigen Gruppe mochte der Arther Pfarrer nicht unbeteiligt sein.

Wie Trachsel selbst zu Zwingli kam und wann, das ist nicht ganz sicher. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der *Einsiedler Aufenthalt des Reformators* dazu die nötige Gelegenheit bot³⁶. Die andere Möglichkeit, Trachsel könnte zu Köln mit Zwingli zusammengetroffen sein³⁷, muß auf Grund der Zeitangabe in den Matrikeln aufgegeben werden³⁸. Daß Trachsel in

³³ Die Trachsel hätten schon bei der Invasion des äbt. Gebietes durch die Schwyzer dem Flecken Trachslau den Namen gegeben. Sie sollen aus Unterwalden stammen und im Niedwässerviertel beisässig gewesen sein. Ihre Anwesenheit in Arth geht mindestens in die Zeit Balthasars hinauf. (WBSchw. p. 72. — Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 717). Bei der Neuschreibung d. Jahrbuches (1640) wird Balthasars Name gestrichen worden sein, da die Namen in der Kirche verlesen wurden. (JZB Arth, fol. CCLXI, Jzeit d. Trachsel am 29. Okt.) Hans Kergertters Name wurde seinerzeit belassen, wir müssen auch darum an seinem endgültigen Austritt etwas zweifeln.

³⁴ cf. Anm. 16.

³⁵ Gem. Arch. Arth, Nr. 97. — Anm. 14 ff.

³⁶ Wirz, KG, p. 467. — Man denkt an Stapfer als Vermittler: Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 590.

³⁷ Egli, RG, p. 232, Anm. 1. — Helbling, p. 34 f.

³⁸ Keussen H.: Die Matrikel der Universität Köln, Bd. I/II, Bonn 1928/1919. — Bd. II, p. 692; 494, 40 führt 1512 die Angabe: „Baltasar Tresseler de Swyt; art; iuravit et solvit“. Nach Anm. 40 ibid. gehörte Trachsel, um den es sich doch wohl handelt, der Burse Montana an und er beschloß seine Kölner Studien am 31. 5. 1513. Zur gleichen Zeit fand sich dort Glarean (Bd. I, p. 145*), der 1507—1514 Studien oblag (1510 m. art., 1512 poeta laur.). Wenn auch nicht persönlich, so könnte dieser Trachsel doch vorerst mit dem *Namen* d. damaligen Glarner Pfarrers, Zwingli, bekannt gemacht haben. — Ob der Brief Glareans an Myconius 1520 nicht auch Briefschaften an Trachsel meint? cf. Gfr. Bd. 83, p. 189 f.

theologischen Fragen später merkwürdig unbeschlagen erscheint, spricht durchaus nicht gegen das Studium auf der Kölner Schule, da sich manche Studenten noch vor dem eigentlichen Fachstudium wieder von der Schule weg begaben und ohne Theologie in den geistlichen Stand eintraten. Beispiel dafür ist Zwingli selbst³⁹.

Welche Rolle immer Trachsel im Kampf um die Gewinnung der Innerschweiz für die Neuerung zgedacht war, er spielte und verspielte sie zu rasch. Die bekannte taktische Klugheit seines Meisters, der die feine Witterung dafür besaß, wieviel der Augenblick eben noch ertragen konnte, ging dem Pfarrer ab. Anfänglich schien er sich in Arth noch gut anzulassen. *Zwingli* war noch kein Jahr in Zürich, als Trachsel ihn, auch den Laien *Myconius* in Luzern, mit allerlei theologischen Fragen bestürmte, wie etwa dieser: ob eine in der Beicht vergessene Sünde dem Beichtvater sofort wieder zu unterbreiten sei oder nicht⁴⁰. Die peinliche Dürftigkeit einer solchen Frage ruft dem ganzen Problem um die theologische Bildung des damaligen Klerus⁴¹. So oft in dieser Krisenzeit zeigt sich da der Theologe unter den Laien leider auch als den Laien unter den Theologen: bei Trachsel wird immerhin das Bestreben offenbar, das einst vor der Weihe Versäumte nachzuholen. Aber dieses autodidaktisch betriebene Studium, dem die Systematik und wohl auch die begleitende Mystik fehlte, barg nur allzustark die Gefahr der Einseitigkeit, ja des Eigensinns und der Eigenrichtigkeit. Was noch verhängnisvoller war: die Folgen zeigten sich auch im Praktischen, insofern als den betreffenden Klerikern nur zu oft die *hohen Motive* fehlten, die ihrem sittlichen

³⁹ Braun, p. 79. — Geschichte d. Schweiz, I, p. 344. — Ueber die schweizerischen Kandidaten vgl. Segesser, RG, IV, p. 264.

⁴⁰ Am 28. Sept. 1520 amtete Trachsel mit Heinrich Bäumli, dem Schwyzer Pfarrer, als päpstlicher Richter in einem Streit um das Opfer in Lauerz, das teils zu Schwyz und teils zu Arth gehörte. Der Zürcher Propst Felix Fry war zum Entscheid beauftragt (K. R. 1520). Vielleicht sah Trachsel den Reformator damals in Zürich. — Es wird vom Datum d. 27. Febr. 1520 jedenfalls von „superioribus mensibus“ gesprochen, wo Trachsel nach Zürich ging; auch Luzern besuchte er „frequentissime“ (ZWW. N. A. VII, p. 269 f., 274 ff. — Egli, RG, p. 231 f. — Fleischlin, IV, p. 183 ff.).

⁴¹ Das Problem wird auch erörtert von Vasella O.: Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse i. Bistum Chur unter bes. Berücksichtigung d. Klerus v. Ausgang d. 13. Jahrhunderts bis um 1530, in: 62. J'bericht d. hist. ant. Gesellschaft v. Graubünden, p. 95 ff., p. 113.

Leben und den Forderungen des klerikalen Lebens im besondern den tiefen Sinn verliehen hätten. *Von dieser Tatsache her wird auch die bekannte Frage beleuchtet, ob es die besten und gelehrtesten Priester waren, die zur Neuerung übertraten.* Bei Trachsel wird man zugeben müssen, daß sein theologisches Rüstzeug der auftauchenden Glaubensbewegung theologisch nicht gewachsen war. Es bleibt ja dann immer noch die *Schuldfrage* abzuklären, wer nämlich mit dem bedenklichen Defizit zu belasten ist, ob das Individuum oder die Kirche als solche. Eine gewisse Achtung dafür, daß Trachsel seine Lücken auszufüllen trachtete, wird man ihm für den Anfang nicht versagen dürfen⁴².

Leider beginnen sich dann aber die Berichte über den Arther Pfarrer zu verschlimmern. Vor dem Datum des 11. Juli 1521 predigte er, das Beispiel von Zacharias und Elisabeth exegetisch auswertend, zugunsten der *Priesterehe*, die schon längst in den Forderungen geistlicher Kreise eine gewisse Rolle spielte. Die Predigt Trachsels erregte im damaligen Arth einen wahren Tumult. Sie war nicht bloß platonisch gemeint, denn der Arther Pfarrer schickte nachher seine Magd zu Myconius nach Luzern, kam auch selbst dorthin, um, angeblich auf Zwinglis Anstiften, eine geheime und vor Staat und Kirche selbstverständlich ungültige Ehe mit ihr einzugehen. Myconius war darüber keineswegs erbaut. Er bat Zwingli, Trachsel für ein Zuwarten in dieser heiklen Sache zu gewinnen, bis nämlich in Arth die Dinge wieder ein etwas anderes Gesicht bekommen hätten. Eine Verurteilung der Ehe aus moralischen Gründen kannte auch Myconius nicht, er wollte nur verhindern, daß eine „an sich erlaubte“ Sache durch das unvermeidbare Aergernis doch wieder sündhaft werde. Aus dem, was weiter in Arth geschah, kann geschlossen werden, daß Trachsel bei seiner Meinung blieb⁴³.

Der Arther Pfarrer entwickelte sich in der Folge zum schweren *Sorgenkind* seiner ernstern Freunde. Myconius nahm sich die Mühe, über Arth zu reisen, um dort die Volksstimmung über den Pfarrer zu erkundigen. Was er zu hören bekam, war wenig ermutigend. Der Pfarrer, hieß es, solle nur zusehen, daß ihm nichts Schlimmes passiere! Indem sie wohl auf dessen Alter und Ma-

⁴² ZWW. N. A. VII, p. 450 f.

⁴³ Myconius spricht vom „artensis ille parochus“! (ZWW. N. A. VII, p. 463 f.)

nieren anspielten, nannten ihn die Pfarrgenossen abschätzig „Geißhirten“ oder sprachen vom „Büblein, das kaum aus dem Ei geschlüpft“ sei, und man sagte es in Arth gerade heraus, daß man seiner und seiner „Fabeln“ gerne los wäre. Es hatten nämlich seine Predigten gegen die Muttergottes und die Heiligen im Volke Anstoß erregt; auch verdachte man ihm, daß er sich etwas hochtrabend über die Kirchenväter erhob. In erster Linie aber hatte seine attentierte Ehe große Erbitterung ausgelöst, die schließlich soweit stieg, daß das Leben beider, des Pfarrers wie seiner Magd, bedroht wurde. Myconius bat darum Zwingli, für alle Möglichkeiten Trachsel eine Stelle bereit zu halten⁴⁴.

Der Pfarrer aber war nun durchaus nicht der Mann, der sich einschüchtern ließ oder gar an Flucht dachte wie Myconius. Schon ganz abgesehen davon, daß er auf einer der bestdotierten Pfründen des Luzerner Kapitels saß⁴⁵, zwang ihn auch die *allgemeine Lage* keineswegs dazu. Im Gegenteil! Trachsel fand nicht einmal für nötig, mit seiner wilden Ehe an sich zu halten. In der bekannten *Bittschrift* einiger Geistlichen an den Konstanzer Bischof⁴⁶ um die Gewährung der Priesterehe, im Juli 1522, setzte er seinen Namen kühn an die Spitze der Antragsteller. In der nämlichen Zeit empfing er aus Zürich Bücher und Briefe⁴⁷.

Das Jahr 1522 mit der politisch-moralisierenden und darum vorerst auch erfolgreichen „göttlichen Vermahnung“ an Schwyz, mit der beinahe schon triumphierenden Besetzung exponiertester innerschweizerischer Kanzeln an Volksfesten repräsentativer Art durch neugesinnte Prediger⁴⁸ schien dem Evangelium in den

⁴⁴ l. c. und Gfr. LXV, p. 101. — Die Stelle scheint in Einsiedeln freigegeben worden zu sein (Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 601).

⁴⁵ Er zahlte wie Luzern und Schwyz 10 fl. Kapitelssteuern. (Statuten Anhang, Vierwaldstätterlade Luzern).

⁴⁶ Es handelt sich um die Bittschrift „Supplicatio quorundam apud Helvetios evangelistarum“ v. 2. Juli 1522; die Bittschrift an die Eidgenossen datiert v. 13. Juli. — [ZWW. N. A. I, p. 197 ff., 214 ff. — Bullinger. RG, I, p. 80].

⁴⁷ ZWW. N. A. VII, p. 540 f. — Gfr. LXV, p. 92 Anm. 3.

⁴⁸ ZWW, N. A. VII, p. 599. — Gfr. l. c. — Faßbind, IV, p. 13. — Ein Stück der „Vermahnung“ ging je an Trachsel und Stapfer. — An der Engelweihe predigte Zwingli selbst, in Luzern beim Museggumgang der Komtur Schmid von Kùßnacht. — Fleischlin, IV, p. 188 f. — Egli, RG, p. 202. — Bullinger, RG, I, p. 181). In Einsiedeln fiel die Beiseiteschiebung der Sakramente zugunsten der Predigt auf. Methodisch wurde „neu“ gepredigt, inhaltlich wagte man noch nichts Aergerniserregendes. (Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 615 f.)

Länderorten eher noch einmal Glück und Erfolg zu versprechen. Aber der Optimismus hielt nicht lange an! Schon Mitte Sommer gleichen Jahres folgte bei den Neugesinnten tiefe Niedergeschlagenheit. Der damalige Brief Myconius' an Zwingli verrät zur Genüge, wie sehr auch gerade Trachsel einer der Bedrängten des Evangeliums war. Das Arther Volk hatte auch nachher weder die revolutionären Predigten noch die ungesetzliche Ehe seines Pfarrers verwirken können, und alles sah so aus, als wollten sich die Dinge in Arth noch einmal scharf zuspitzen⁴⁹. Myconius, der in Luzern alle Hoffnungen aufgab, siedelte um diese Zeit nach Einsiedeln über und ließ den von ihm sonst eifrig bewachten Trachsel nun ganz aus seiner Rede⁵⁰. Wenn jene Warnung Zwinglis an einen unbesonnenen Kollegen wirklich den Arther Pfarrer angeht, wie nicht unwahrscheinlich ist, dann wäre diese Adresse von 1523 der vorläufig letzte Bescheid über ihn⁵¹.

Man hat dieses *Schweigen über Trachsels weiteres Schicksal in Arth* zum Anlaß genommen, die These aufzustellen, der Arther Pfarrer sei eben gleich nach jenem letzten Bescheid außer Landes gezogen oder gar vertrieben worden⁵². Diese Möglichkeit kann wirklich nicht positiv von der Hand gewiesen, andererseits aber auch nicht bewiesen werden. *Dafür* spräche z. B. jenes Zeugnis Schatzmanns im Briefe vom 19. Jänner 1523 an Vadian, wonach auf dem Gebiete der fünf Orte jeder Geistliche, der sich der Lutherei merken lasse, Pfründe und Gut verliere⁵³. Indes werden wir diesen summarisch genommenen Satz, in momentan gedrückter Stimmung gesagt, nicht zu sehr pressen dürfen. Die eigentlichen strengen und entscheidenden Gesetze gegen die Neuerer, die auch von praktischen Maßnahmen gefolgt waren, stammen, besonders in Schwyz, erst aus der Zeit der Kappelerkriege, und auch dann wurde, wegen des obwaltenden Priestermangels, in praxi behutsam vorgegangen⁵⁴.

⁴⁹ Die Ablehnung Trachsels galt also nicht nur bloß der Taktik, sondern dem Inhalt seiner Bewegung. [ZWW. N. A. VII, p. 554, Myc. an Zwingli am 4. Aug. 1522].

⁵⁰ Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 598. — Egli, RG, p. 211.

⁵¹ Egli, RG, p. 232 Anm. 1. — Anm. 60.

⁵² JHVG, XXIV, p. 55. — Arch. SG, IX, p. 371.

⁵³ Egli, RG, p. 215.

⁵⁴ Vgl. Anm. 16—19.

Diese These, Trachsel sei nach jenem letzten Bescheid über ihn tatsächlich von Arth fortgezogen, ist bisher nicht belegt, sondern durch ein *argumentum ex silentio* einfach angenommen worden. Der konkrete Hinweis, Trachsel sei damals ins Gaster gezogen, scheint sich ebenfalls nicht zu bestätigen und darf offenbar als Verwechslung mit dem spätern, bezeugten Aufenthalt Trachsels im Gaster um das Jahr 1529 gewertet werden⁵⁵. Außerhalb Arths konnte der Pfarrer bisher vor 1528 nicht festgestellt werden⁵⁶. Direkt *gegen* die These spricht der Pfrundbrief⁵⁷ von Trachsels unmittelbarem Nachfolger, der des Vorgängers „freie Resignation“ für das Jahr 1527 bezeugt. Allerdings besagt die Urkunde nichts vom *tatsächlichen* Verbleib Trachsels in Arth. Sie gibt nur an, daß dieser *rechtlich* bis 1527 Arther Pfarrer blieb. Aus dem Pfrundbrief von 1519 darf aber wohl soviel herausgelesen werden, daß die um Gottesdienst so ängstlich besorgten Arther Pfarrgenossen eine längere Sedisvakanz kaum gelitten hätten. Ein Verweser nach Trachsel wird aber nicht bekannt.

Auch die *Art* des Weggangs wird gelegentlich erörtert. Valentin Tschudi⁵⁸ nimmt eine *Vertreibung* Trachsels aus Arth an. Dagegen spricht die „freie Resignation“ im Pfrundbrief des Nachfolgers Felix Koller. Auffallenderweise datiert auch Tschudi vom Jahr 1529 aus: der Arther Pfarrer sei „vordem“ vertrieben worden, was immerhin die Möglichkeit offen läßt, daß Trachsel tatsächlich erst 1527 die Arther Pfarrei verließ. Dessen ganzes Verhalten in frühern Zeiten der Bedrängnis⁵⁹, ja in einer beinahe

⁵⁵ L. L. Bd. XVIII, p. 250. — ZWW, N. A. VII, p. 450, Anm. 1. — Hottinger, III, p. 456. — ASG, IV, p. 440 Anm. 1. — Vgl. Anm. 52.

⁵⁶ Kloten ist bisher der erste Ort, in dem Trachsel nachgewiesen werden kann.

⁵⁷ Monumenta Arthensia, Ms. 457, Stiftsbibl. Einsiedeln, Kop. d. Urk. sub litt. Y d. Arther Pfrundbriefe: „Ich Priester Herr Felix Koller ab dem Sattel rechter Kilchherr der Pfarrkilchen zu Arth, in dem Land Schweiz, Constanzer Bistums, vergich ofentlich . . . Als die vorgenent Kilch zu Arth ledig worden durch freye Uebergebung und resignation Herrn Baltasaren Trachsel, deß letsten Kilchherren vor mir . . .“ Vgl. K. R. 1527. — Koller war Arther Pfarrer 1527 bis 1540 (Liebenau, p. 70).

⁵⁸ „Dann ein unrüewiger pfaß kam gen Ruffi, der, so er vormals zuo Art . . . ouch vil unruowen gestift hatt und darumb vertriben (worden) . . .“ (JHVG, XXIV, p. 55). — Der Schäniser Pfarrer, in dessen Gebiet Ruffi lag, amtierte schon am Karfreitag 1526 nicht mehr nach katholischem Ritus (K. R. 10. April 1526). Er mag Trachsel somit geduldet haben.

⁵⁹ Vgl. das früher Gesagte über die Jahre 1521—1522.

unhaltbaren Lage, kann herangezogen werden, um einen tatsächlichen Verbleib des Pfarrers bis 1527 auch psychologisch zu erklären. Es kann auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Zwinglis Mahnung⁶⁰ an ihn unter den veränderten Umständen doch etwas gefruchtet haben mag, sodaß er vorsichtiger wurde und an Werner Steiner⁶¹ in Zug, seinem Leidensgenossen, der gar bis 1529 auf gefährdetem Posten ausharrte, ein stärkendes Beispiel nahm.

Erst 1528 machte Trachsel — diesmal nun außerhalb Arths — wieder von sich reden. Er hatte unterdessen auch äußerlich mit der alten Kirche gebrochen und war nun in *Kloten* neugläubiger Geistlicher geworden. Zwingli mag dem müden Kämpfer seine verdiente Stelle endlich zugehalten haben⁶². Der amtierende Pfarrer in Kloten, Ulrich Kern aus Bülach, las 1527 noch immer die Messe, wohl nicht ohne stilles Einverständnis der Kollatoren, der Äbte von Wettingen. In diesem Jahre 1527 wurde dem Pfarrer geboten, die Messe abzustellen und zu „predigen“. Es mag nun sein, daß Trachsel Kern im „Predigen“ ersetzte, ohne selber Pfarrer zu sein⁶³. Abgeklärt war aber das Anstellungsverhältnis wahrscheinlich noch nicht, denn 1529 gehörte der ehemalige Arther Pfarrer schon wieder zu jenen neugläubigen, radikalen Agitatoren, die nach dem ersten Kappelerkompromiß die Lage ausnützten und als Propagandisten das Gaster für die Neuerung bearbeiteten, wohl mit Einverständnis von reformiert Glarus⁶⁴. Trachsel hielt sich damals im Gebiet der Kaplanei Rufi bei Schänis auf, bis der Schwyzer Obervogt über das Gaster, Uli Güpfer⁶⁵, Hand an ihn legen ließ. Aber mit Berufung auf das Mitsprachrecht von Glarus, das im Gaster mitherrschte, erwirkte der dem Prädikanten

⁶⁰ ZWW. N. A. VII, p. 170, 290: Zwingli läßt durch Steiner einen Geistlichen zur Mäßigung mahnen. Vielfach wird vermutet, es handle sich um Trachsel (Gfr, LXV, p. 200, Anm. 2).

⁶¹ Gfr. LXV, p. 141. Auch die späten Austritte der Laien (Anm. 16 ff.), erst zur Zeit der Kappelerkriege, lassen doch vermuten, daß Schwyz anfangs sachte vorging.

⁶² Angetragen wurde ihm früher Einsiedeln (Anm. 44).

⁶³ Wettstein, p. 41. — Wirz Etat, p. 97. — Egli, AA. Nr. 1391 = 21. April 1528.

⁶⁴ Zwa, VII, p. 209 ff.

⁶⁵ Vgl. Anm. 58. — Güpfer wohnte auf Windegg: K. R., 1524. — MHVS, XXXXIII, p. 56. — Dettling-Chronik, p. 215.

ergebene Volksteil den Aufschub im Rechtsverfahren⁶⁶. Offenbar bot dies den Auftraggebern Trachsels genügend Anlaß, den gefährdeten Agitator aus dem Gaster sofort zurückzunehmen, noch bevor der zweite Kappelerfrieden dies unumgänglich nötig machte. An einer gewissen hervortretenden Wirksamkeit Trachsels dortzulande muß auf Grund von Tschudis Bemerkung über ihn festgehalten werden.

Als Trachsel um 1529 oder 1530 das Gaster verließ, stand ihm die Pfarrei Kloten wieder offen, die er nun, wie es scheint, als Pfarrer verwaltete⁶⁷. Von hier aus suchte er am 9. Dezember 1535 durch Vermittlung Zürichs mit seiner Heimat über ein Gut haben einig zu werden⁶⁸. Um das Jahr 1540 wechselte der nunmehrige Klotner Pfarrer nach *Wigoltingen* im Thurgau über, wo er bis 1562 als Prädikant wirkte⁶⁹.

Im Ganzen gesehen war Trachsels Wirksamkeit in Arth ein *Fehlschlag*. Seine Möglichkeiten nützte er nicht klug wägend aus, dafür war er zu sehr jener Draufgänger, der nicht genügend mit den Realtatsachen rechnete. *Man wird gerechterweise aber beifügen müssen, daß sich das Arther Volk eben den alten Glauben um keinen Preis rauben ließ und wohl auch einen geschickteren Trachsel abgewiesen hätte.*

Immerhin zeigt sich ein schon früher erwähnter, kleiner Kreis von Arthern, der für die Neuerung Sympathien hegte und hinter dem man den Einfluß Trachsels als die nächstliegende Ursache vermuten muß. Ein Teil davon trat später zur Neuerung über, ein anderer vollzog, vor die Wahl zwischen altem und neuem Glauben gestellt, den Abfall nicht. Die Ausgetretenen vermochten keineswegs die Gesamthaltung des Arther Volkes zu bestimmen. Die Zahl der Neugesinnten mag freilich größer gewesen sein, als wir es wissen. *Vor allem muß auffallen, wie viele unter den im Kappelerkrieg flaumachenden Schwyzern Arther waren: Werner*

⁶⁶ Val. Tschudis Chronik, l. c. (Anm. 58): „von wegen miner herren die ouch ire herren wären“. Tschudi zieht aus der Tätigkeit der Propagandisten hinsichtlich des Friedens in der Eidgenossenschaft ganz andere Schlüsse als Zwa, VII, p. 209 ff.

⁶⁷ Wettstein, p. 41. — Egli, AA. Nr. 1714 = 25./26. Okt. 1530.

⁶⁸ ST. A. Zürich, A. 253, 1: her Balthasar Trachsel, lütpriester zuo Clotten. — Nach L. B. p. 88 f. dürfte der Versuch mißlungen sein.

⁶⁹ Amstein, p. 64. — Sulzberger, p. 85. — Zwa, I, p. 189.

Schriber, Pannerherr Kergarter, Meinrad Schriber, Hans Kergarter Adrian von Uri, Hans Rickenbach, Vogt Hemmer, Jost Lindauer, Vogt Gugelberg, die alle auch gegen die Politik Reichmuths wetterten. Im einzelnen wird es allerdings schwierig sein, die Motive der Desertion als ausschließlich religiöse zu erweisen. Jedoch macht auch Abyberg im Zusammenhang mit den spätern Ereignissen des 17. Jahrhunderts über die neugläubigen Arther die kennzeichnende Bemerkung, sie hätten schon seit Kappel Schwierigkeiten bereitet, Tatsächlich stellte die Regierung über die Fahnenflüchtigen eine Untersuchung an mit umfangreichem Verhör, das aber nur Ausreden zutage förderte. *Ein bestimmter Verdacht der Häresie mag aber seither auf den Arthern gelastet haben*⁷⁰.

2. Schwyz und die Täufer.

Eine bodenständige Taufbewegung kannte Schwyz an sich nicht. Wohl aber gab es eine ganze Reihe Täufer schwyzerischer Herkunft. Segesser berechnet die Erfolgsaussichten der Vertreter des freien Biblizismus in den Kreisen des Landvolkes höher als die der offiziellen zwinglischen Kirche⁷¹. So darf das Hinübergreifen dieser Bewegung in die eigentlichen Länderorte nicht verwundern, auch ganz abgesehen davon, daß die abhängigen schwyzerischen Landschaften an ausgesprochen täuferisch erweckte Zürcher Gebiete stießen⁷².

Unter diesen Schwyzer Täufern findet sich *Ulrich Bolt*, Pfarrer von Reichenburg, der wegen Heirat und Häresie sich in Schwyz bereits 1524 zu verantworten hatte und gegen die eidliche Versicherung, von beidem wieder abstehen zu wollen, freigelassen wurde. Wortbrüchig, betätigte er sich als zwinglischer Prädikant radikaler Richtung in Fläsch, mußte hier aber einer Verfügung der Tagsatzung weichen. Um 1525 ging er zu den Täufern über, wechselte von der Ostschweiz ins Grüninger Amt, kehrte dann

⁷⁰ Th. 328 und K. R. 1531. —

Wir verweisen auf die Ereignisse des 17. Jahrhunderts in Arth.

⁷¹ Segesser, R. G. IV, p. 267.

⁷² Die betroffenen Gebiete waren das Grüninger- und Knonauer Amt, sowie die Gemeinden am See, Horgen und Wädenswil mit Richterswil.

reuevoll zu Zwingli zurück, was ihm die beiden zürcherischen Pfarreien Wangen und Niederhasli einbrachte⁷³.

Sein Bruder *Eberli* (-Hippolyth), einst Schiffsmann in Lachen, trieb sich anfänglich in St. Gallen herum, wurde getauft und taufte selbst. Nach Zollikon unterwegs, gewann er einen andern Schwyzer für seine täuferischen Ideen. Als er zu zweit den schwyzerischen Boden betrat, wurde er nach Schwyz geführt und wegen gotteslästerlicher Reden am 29. Mai 1525 hingerichtet⁷⁴.

Anton Roggenacher hieß der von Bolt geworbene Schwyzer Täufer, der nach einem Todschatz im Lande Uri 1524 das Bürgerrecht von Zürich erworben hatte und sich nun an der Fastnacht 1525 mit seiner Frau Dorothea vom bekannten Blaurock taufen ließ. Mehrmals gefangen, frei und wieder rückfällig, wanderte der „Kürschner“ endlich in schweren Kerker und seine Güter nahm Zürich zuhanden⁷⁵.

Mit den beiden Bolt war auch *Friedli Abyberg* aus dem alten Lande bekannt. Aus dem Zürcher Hexenturm mit andern Täufern entwichen und wieder eingefangen, war er mit Androhung des Todes aus dem Lande verwiesen worden. Aber schon im März 1525 ergriff man den Wortbrüchigen in Zürich auf und gab ihn wieder frei, wonach er den Weg nach Basel nahm, das ihn wegen eines schweren Kreuzfrevels aber auch nicht mehr länger bei sich dulden wollte⁷⁶.

Aus dem alten Lande Schwyz stammte ferner der Arzt *Hans Amberg*, der, wie es scheint, bereits am Täufergespräch vom November 1525 teilgenommen hatte und sich hernach taufen ließ, worüber Schwyz beim Grüninger Vogt Erkundigungen einzog⁷⁷.

⁷³ Staub, l. c. p. 65 A. 87. — Fleischlin, IV, p. 185. — Egli, RG, p. 375, 385, 389. — Urk. KA. Schwyz 533. — Zwa, I, p. 138 ff., II, p. 503 ff., IV, p. 87, V, p. 412. — Egli, AA. Nr. 1714, 1757, 794, 1144. — HBL, II, p. 298. — Ueber die Bolt K. R. 1527. — AA. Bern. Ref. II, p. 1590; AA. Basler Ref. I, p. 397.

⁷⁴ Misc. Tig. II, p. 32 ff. — Strickler, AA. I, Nr. 1109, 1113: am 24. Mai wurde die Regierung in Lachen vorstellig wegen der Auslieferung zweier Unbekannten. — Fleischlin, IV, p. 185. — Zwa, I, p. 141 f. — Egli, AA. Nr. 794. — ZB Zürich, Ms. A. 67.

⁷⁵ Egli, AA. Nr. 674 f., 691, 933 f., 911, 1071, 794. — Zwa, I, p. 139 ff.

⁷⁶ Zwa, I, p. 143. — Egli, AA. Nr. 691, 933 f. — Mennon. Lex. I, p. 244.

⁷⁷ Amberg war Caspar Abybergs, Uli Jacobs und Adrian Fischlis Vetter; von Beruf Arzt, verfügte er sich auf Zürcher Gebiet. Man machte ihm zugleich den Vorschlag, heimzukehren und vom Täufertum abzustehen (K.R. 27. Nov. 1526).

Was nun das Grundsätzliche anbelangt, so war die Stellung der fünf Orte zu den Täufern durch deren Anerkennung des Schriftprinzips im wesentlichen bestimmt. Mochten die Täufer auch die zwinglische Kirche hartnäckig verleugnen; mochten sie einen Schritt zurück tun, von der „sola fides“ in die „nüwe des lebens“, das heißt ins „Werk“ der alten Kirche; mochten sie die These von der innern Erneuerung durch die Gnade in Gegensatz stellen zur offiziellen Kirche, die Haltung der fünf Orte wurde von diesen Abweichungen nicht bestimmt. Es genügte, daß die Täufer aus der Bibel, wenn zwar keinen reformierten, so doch sicher auch keinen katholischen Text herauslasen⁷⁸.

Die Zwangsmaßnahmen der reformierten Orte gegen die Sekte sind bekannt⁷⁹: sie behaupteten deren Staatsgefährlichkeit und bedrohten die Anhänger mit dem Ertränken. Zürich zumal fand es für selbstverständlich, daß Täufer, die in die katholischen Stammlande oder deren Schutzgebiete geflohen waren, „bundesgemäß“ wie es sagte, herausgefordert werden konnten, da „kein Orth oder Stand dem andern seine ungehorsamme underthanen beherbergen, auffhalten oder Blatz gestatten“ solle⁸⁰.

Täufer trieben sich vor den Kappeler Kriegen ziemlich häufig in den luzernischen Grenzgebieten herum. Während Abschwörende milder bestraft wurden, behandelte man Hartnäckige malefisch, zog Flüchtigen die Güter ein und erklärte sie als verschollen. Neben Schwyz machten auch Zug und Luzern Täufern den Prozeß⁸¹. Weit brennender wurde die Täuferfrage für die gemeinen

Mit Meinrad und Joseph Amberg scheint er nicht näher verwandt gewesen zu sein. — Egli, AA. Nr. 875, 878, 887. — Strickler, AA. III, Nr. 132 a und Anm. 19.

⁷⁸ v. Muralt, p. 34 f. — Fleischlin, III, p. 308 f. — Bergmann, p. 160, p. 42.

⁷⁹ Dazu gehören das gemeinsame Mandat der reformierten Städte v. 1527 und das Zürcher Mandat v. 1530, die sich auf den Speyrer Reichstagsbeschluß v. 1529 stützen konnten. Die spätere Aarauer Synode v. 1585 und das verschärfende Mandat v. 1612 in Zürich bezweckten die vollkommene Ausrottung der Sekte, z. T. „wegen Zerstörung der christlichen Kirche, des Regimentes und der Familie“, Angaben, die sich decken mit den Anklagen v. Schwyz im Prozeß v. 1655. — Bergmann, p. 53 ff. — Bihlmeyer, III, p. 35. — ZB Zürich, Ms. A. 67 und 72; im Mandat v. 1585 wurden die Güter ausziehender Täufer nicht mehr ausgefolgt, seit 1612 wurde auch mit den übrigen Strafen wieder ernst gemacht.

⁸⁰ KA. Schwyz, Th. 277, dat. v. 3. Juni 1642.

⁸¹ Archiv, I, p. 24 ff. — Segesser, RG, II, p. 26. — Nitsche, p. 97.

Herrschaften. Am 10. Juni 1532 einigten sich die fünf Orte zu gemeinsamem Vorgehen und zu malefizischer Behandlung der Straffälle. *Johann Fabri fertigte in der Folge im Auftrag Pauls III., zuhanden des Reformkonzils, das dogmatische Gutachten über die Sekte aus*, worauf die canones 12 und 13 gelegentlich der Behandlung der Taufe sich auch mit den täuferischen Irrtümern befaßten⁸²: damit war man endlich im Besitze des gültigen, kirchlichen Entscheides in der Täuferfrage, wenn er auch die bisherige Stellungnahme des Staates inhaltlich nur noch sanktionieren konnte. Eine Luzerner Tagung vom 30. April 1560 ließ nochmals gegen die Appenzeller Täufer vorgehen, und die folgenden Beschlüsse in Luzern und Baden, 1566 und 1567, bestätigten die ausgemachten Richtlinien für alle Zukunft⁸³. Luzern verschärfte noch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, wo die Täufer anscheinend aktiver wurden, wieder seine Maßnahmen gegen sie⁸⁴. *In Schwyz selbst wurden die angegebenen Grundsätze nicht nur im kommenden Täuferhandel von 1629—1630, sondern auch im Prozeß von 1655 gegen die Gefangenen als maßgebend anerkannt und praktisch angewandt*, nachdem die Regierung auch im zweiten Falle der Ueberzeugung war, es handle sich um eigentliche Täufer⁸⁵.

⁸² Mennon. Lex. II, p. 709 und I, p. 472. — Denzinger, Nr. 868 f., 695. — Bihlmeyer, III, p. 92 f.

⁸³ Bergmann, p. 42 f. — Strickler, AA. IV, Nr. 1881. — Mennon. Lex. II, p. 709.

⁸⁴ Segesser (RG, Buch XIV, p. 26 ff. Anmerkungen) gibt Beispiele an.

⁸⁵ Ueber die Grundlagen zur Bestrafung der Täufer äußert sich der Nuntius im 17. Jhdt.: Nunz. Svizz. 49, = 3. Febr. 1656, B. A. Bern: „cum per sanctionem pacis publicae . . . et foedera . . . sub poenis capitalibus interdicta fuissent“. — Schwyz wich von dieser Linie nicht ab. Am 7. März 1599 wurde der Täufer Werni Heß vom Wädenswilerberg wegen Schmähungen gegen das hl. Sakrament enthauptet und unter dem Hochgericht begraben. (Ges. Ratsb. Schwyz, 1599, fol. 160 a. KA Schwyz. Zit. K. R. 1599).

III. Die kirchliche Lage in Arth nach dem zweiten Kappelerkrieg

1. Die kirchliche Reform und die Rolle Pfr. Villigers in Arth¹

Der Kappeler Sieg von 1531 gewährleistete den innern Orten verfassungsmäßig den bisherigen Fortbestand von Kirche und Staat. Er ermöglichte die Reform, aber er schuf sie nicht. *Erst der innere Sieg von Trient machte den äußern von Kappel sinnvoll; Kappel anderseits ist es zu danken, wenn die Trienter Reformen nicht zu spät kamen und damit ihren Wert für die Inner-schweiz überhaupt verloren.* Die nüchterne Ueberlegung, daß in der Reformfrage noch alles zu tun war, dämpfte das Siegesbewußtsein der fünf Orte nicht weniger als die andere Erkenntnis, daß das gewonnene Ergebnis von Kappel nicht den machtpolitischen Verhältnissen entsprach und deswegen jederzeit wieder in Frage gestellt werden konnte. In der Nachzeit von Kappel finden wir denn auch die fünf Orte peinlichst darauf bedacht, den nunmehrigen Zustand zu halten. Diesem Zwecke dienten die innern und äußern Bündnisse und Sicherungen ebenso wie die letzte Vermeidung einer gefährlichen Herausforderung der reformierten Front. Die konfessionelle Spannung in der Eidgenossenschaft trieb zwar zu Taten, aber auch zur Vorsicht². *Die katholische Kirche mußte erkennen, daß mit der bloßen Ablehnung der Reformation erst ein Negatives, noch nicht das Wesentliche der Reform geleistet war, und daß die nie geleugnete Reformbedürftigkeit der eigenen Kirche nach wie vor bestand.* Aber auch auf der Gegenseite war nach der reichen Begeisterung der Reformationsjahre schon merklich der graue Alltag eingekehrt³.

Im katholischen Lager lebte die Enttäuschung darüber, daß man von den interessierten geistlichen wie weltlichen Bundesge-

¹ Vgl. hiezu allgemein die Werke von Fry — Mayer, I/II. — Feller, I II. — Henggeler — Reinhardt — Steffens — Bonhomini, Doc. I—III, — Holl — Segesser, RG und Pfyffer, I—V, — Statuten — Diözesanstatuten 1624.

² Segesser, Pfyffer, III, p. 138 ff. — Feller, I, p. 58 ff., 82 f. — Holl, p. 173, 175, 231. — Feller, I, p. 39, 43; II, p. 1 Anm. 1. — Segesser, RG III, p. 32. — Gfr. 96; 159 Anm. 45.

³ ZB. Zürich, MS. L. 88, p. 194 ff. — Gagliardi, I, p. 540 spricht von einer Verflachung und Veräußerlichung.

nossen während der entscheidenden Jahre so richtig im Stich gelassen wurde, noch frisch. Andererseits aber stieg den Laienregierungen nicht wenig das Selbstbewußtsein, waren sie doch bereits mit Problemen fertig geworden und zu Lösungen gekommen, die die entsprechenden Mächte im Reich bis 1555 erst noch anstrebten. Diese seelische Verfassung machte sich den leitenden Stellen der Kirche gegenüber deutlich bemerkbar. Auf allzu drängende Klagen oder Winke von dieser Seite ließ die Laienschaft gern, mit Seitenblick auf die Reformation, ein *Omne-malum-a-clero* durch die Antwort hören. Da man die bisherigen Privilegien nun als doppelt verdient betrachtete, wurde man in kirchenrechtlicher Hinsicht von einer gewissen unbedenklichen Schwerhörigkeit, die ja immer eine starke Seite innerschweizerischer Politik gewesen war⁴. Viel mehr aber als Rom, ließ die schweizerische Quart Konstanz gegenüber eine unverhohlene Reizbarkeit merken, nicht immer ohne Grund⁵. Vor allem war es den fünf Orten eine ausgemachte Sache, daß die seinerzeitigen Privilegien unantastbar bleiben sollten⁶. Ihr aufrichtiger Reformwille darf deswegen nicht angezweifelt werden, am allerwenigsten dann, wenn es um die *Reform des Klerus* ging⁷. Was jedoch die vom Tridentinum parallel geforderte *Laienreform* anbelangte, besonders insofern sie die Wiedereinführung des integralen Kirchenrechtes in sich schloß und damit die etwaige Preisgabe erhaltener Vergünstigungen, so war man in Regierungskreisen etwas mißtrauisch gegen das neue kuriale Reformvokabular und keinesfalls geneigt, unter diesen abstrakten Begriffen etwa ein trojanisches Pferd in seine Mauern zu ziehen⁸. Das Beispiel anderer privilegierter Mächte mit Einschluß der katholischen Majestäten, die ebenso zuwarteten, mochte mit anderem dazu beitragen, daß die Verkündigung in Rechtskraft der Trienter Beschlüsse auf fünförtischem Gebiet noch etwas auf sich warten ließ. Man war

⁴ Segesser, Pfyffer, II, p. 92 Anm. 1, 93, 98.

⁵ Schellhaß p. 2.

⁶ Vgl. das Dictum über sie: *quod semel indulgetur pro lege habent* (Holl. p. 40 Anm. 1).

⁷ Segesser, Pfyffer II p. 91.

⁸ Feller, I, p. 99, 165 ff. — Segesser, RG, IV p. 293 ff., 433.

offenbar gesonnen, sie zum Gegenstand von Konkordaten zu machen⁹.

Laien und Klerus hatten in der Reformsache vorerst nicht zu viel Gemeinsames. Beide waren immerhin in dem Punkte einig, daß sie sich um des Neuen willen nicht in allzu hohe Unkosten zu stürzen gedachten, zumal wenn das Geld die Grenzen der Eidgenossenschaft verlassen sollte. Wenn sich dann und wann gemeinsamer Widerstand in der praktischen Reformfrage erhob, dann ist noch immer darauf zu sehen, ob auch eine Gleichheit der letzten *Motive* vorhanden war¹⁰. Manche Geistlichen suchten gelegentlich, wenn sie scheinbar ihren Herren dienten, viel mehr sich ihrer zu bedienen, um auf diesem Wege die Reform überhaupt zu hintertreiben. Die römische Kurie war darum nicht ungeschickt beraten, als sie die vorläufig erließlichen Reformpunkte gegenüber den Laien vorerst klug zurückstellte. Ohne deren feste Hand hätte man des offenen oder versteckten Widerstandes gewisser Geistlichen wohl kaum so rasch Herr werden können. Und hierin kamen den Regierungen ironischerweise nun eben gerade die verpönten Privilegien zugute, indem diese die nötige Handhabe boten, den Geistlichen, die widerhaarig opponierten, beizukommen. So wird es auch verständlich, wenn *Luzern* statt eines Abbaues eine Aufbesserung seiner Rechte gegen fehlbare Kleriker erhielt, und die kirchenrechtlichen Forderungen erst beim Konkordat über das Luzernerkommissariat wieder strenger erhoben wurden¹¹.

Die vier Länderorte zeigten sich Konstanz gegenüber erbötiger als Luzern, dieses aber war drängender im tatsächlichen Vollzug der Reform¹². Deswegen wird man nicht befugt sein, die Zurückhaltung als mangelnden Reformwillen auszulegen¹³. Das gilt auch für die praktisch weniger beflissene Durchführung der Reform in den vier Ländern. Ihre besondere Lage muß mit allen Umständen gesehen werden. Die Benefizien der Bergorte waren

⁹ Ueber Frankreich z. B. cf. Segesser, RG, IV, p. 284, 294. — Segesser Pfyffer, II, p. 91.

¹⁰ Holl, p. 35, 38 ff., 41 f.

¹¹ Segesser, RG, IV, p. 454. — Holl, 41, 44. — Das Bestreben, die Strafpraxis der Geistlichen möglichst der des Landes anzugleichen, war ausgeprägt und läßt sich verstehen.

¹² Feller, II, p. 27 f. — Segesser, Pfyffer, II, p. 93 ff. —

¹³ Feller, II, p. 153.

keineswegs anziehend, sodaß bei einem Priestermangel die Besetzung gerade dieser Stellen in Frage gestellt war. Ein scharfes Vorgehen der Regierenden in der Anwendung der tridentinischen Forderungen hätte die Geistlichen wohl dazu gebracht, verärgert abzuwandern, und es wäre damit das eigene Volk des Gottesdienstes und der Sakramente beraubt worden. Gerade das aber wollte man verhüten. Die politischen Nachteile einer solchen Praxis wären überdies auf die Regierenden selber zurückgefallen¹⁴. Auch hier mußte die Politik die Kunst des Erreichbaren bleiben. *Die Regierungen teilten den Grundsatz der Integralen nicht, nur das Beste zu dulden, denn allzuleicht konnte bei solchem Vorgehen das Beste der Feind des einzig möglichen Guten werden.* Nach katholischer Lehre hing ja ohnehin viel mehr am gültigen Vollzug der priesterlichen Handlungen als an der persönlichen Würdigkeit der Handelnden. Dies durfte selbstverständlich nicht Grundsatz sondern nur Augenblickstrost sein. *Erst die Bereitstellung eines genügenden Reformklerus aus den tridentinisch geführten Seminarien erlaubte ein rücksichtsloseres Durchgreifen gegen die Renitenten.* Für den Augenblick war der guten Sache mit Klugheit und Geduld mehr gedient. Auch hier wollte man vorläufig lieber den Sperling in der Hand, als die Taube auf dem Dach¹⁵.

Je mehr nun die Kirche als solche ihren Klerikern die nötigen Bildungsmöglichkeiten bot, desto mehr wurde sie am frühern Fehlbetrag entlastet. Schwierig gestalteten sich allerdings die

¹⁴ Schellhaß, p. 15. — „Vom Standt . . . der Catholischen Religion der Eidgenossenschaft und vom Mangel ahn guoten Seelsorgern“. Cap. I, KA, Schwyz, Th. 535. — Feller, II, p. 29 Holl, p. 44 f.

¹⁵ Die katholische Lehre vom *opus operatum*, das aus sich wirkt, ohne wesentliche Zutat des vollziehenden Subjektes, ist ein wichtigster Bestandteil der kirchlichen Auffassung von der Wirkart der Heiligungsmittel. — Papst Pius IV. und Carlo Borromeo haben besondern Anteil an dieser Arbeit. Markus Sittich, der Neffe Pius IV., war nicht in jeder Hinsicht untadelig. Nach seiner Ernennung zum Konstanzer Bischof kam das Reformwerk doch nicht gut voran. Die Eidgenossen hatten deswegen immer etwa ein *Medice-cura-te-ipsium* Konstanz gegenüber. Viel mehr als die Diözesansynode von 1567 wirkte das Zugreifen Mailands und Roms. Die oberitalienischen Seminarien bedeuteten die Soforthilfe für den Klerus; das *Helveticum*, das Luzerner Institut und die neuen Orden haben zur tridentinischen Reform Entscheidendes beigetragen (Henggeler, p. 18 ff. — Feller, I, p. 36 ff., p. 109 ff., 44 f.; II, p. 92. — Duhr, I, p. 211 ff. — Segesser, RG, IV, p. 237, 517 ff., 552, 568. — Segesser, Pfyffer, II, p. 94 ff. — Holl, p. 43 ff. — Gfr. LXV, p. 242, 278 ff. — Besonders Fry, p. 87, 100 ff., 103, 105, 109).

Uebergangszeiten. Wie sollte die Geistlichkeit der vortridentini-
schen Richtung sich plötzlich umstellen können? Die Konstanzer
Diözesansynode von 1567 hatte die Forderungen von Trient für
die besondern Verhältnisse des Sprengels, zu dem die fünf Orte
gehörten, umzuschreiben. Sie tat es in Form von papierenen
Statuten. Erst die Gründungen des *Helveticums* zu Mailand und
der *Jesuitenschule zu Luzern*¹⁶ verbürgten eine klerikale Er-
ziehung der Seelsorger. Während so eine neue Generation von
Priestern aufwuchs, zeigte die alte, allerdings in einem kaum
sicher festzustellenden Teil, daß sie nicht gewillt war, die Reform
kampflos über sich ergehen zu lassen¹⁷. Gegen den neuen, festen
Reformkurs der Luzerner Regierung unternahm ein Teil des dor-
tigen Klerus einen Schritt mit der *Eingabe auf Lätare 1577*¹⁸,
die teils eine böse Lage widerspiegelte, aber auch schon den
reformfreundlichen Flügel im Luzerner Kapitel auf den Plan
rief, indem ein Teil der Geistlichkeit sich dagegen verwahrte, an
der reformfeindlichen Opposition beteiligt gewesen zu sein¹⁹. Die-
ses Abrücken reformwilliger Geistlichen finden wir nicht bei einem
andern Manifest der dreiörtischen Klerisei, von dem wir noch
sprechen werden. Es konnte so nicht ausbleiben, daß die beiden
Richtungen im Luzerner Kapitel über kurz oder lang aufeinander-
prallen mußten und selbst Stimmen laut wurden, dieses zu teilen,
ein Bestreben, das immer wieder bis ins 17. Jahrhundert perio-
disch auftauchte²⁰.

Was *Schwyz* nun besonders betrifft, so fehlte es hier em-
pfindlich „an guoten Seelsorgern“. Die Aushilfen der Ordensleute
konnten die regelmäßige Tätigkeit eines Geistlichen keineswegs
ersetzen. Wie sehr gerade die Schwyzer Regierung nach dem
früher erwähnten vorsichtigen *modus procedendi* gegen die Geist-
lichen verfuhr, zeigt etwa der Fall des Lauerzer Pfarrers, der vom

¹⁶ Das *Helveticum* datiert seit 1576, die *Jesuitenschule* in Luzern seit 1577; 1570 wurde das *Tridentinum* in den innern Orten anerkannt, nachdem man noch 1565 Miene gemacht hatte, sich vom Konstanzer Bistum zu trennen; 1579 beginnt die Luzerner *Nuntiatur*. Dieses Jahrzehnt ist ein Konzentrat an Erfolgen (Henggeler, p. 18 ff. — Fry, p. 109).

¹⁷ Feller, II, p. 73.

¹⁸ Henggeler, p. 75 f. und Anm.

¹⁹ Henggeler, p. 76 ff., 78 Anm. 24. — KA Schwyz, Th. 533.

²⁰ Henggeler, p. 84 Anm. 33, 79. — *Extractus* 1646. — Gfr. XXIV, p. 57, 63.

Nuntius eingesperrt wurde. Auf Bitten der Lauerzer, die sich mehr um den Gottesdienst als um das Vergehen ihres Pfarrers kümmerten, intervenierte die Regierung zugunsten des Geistlichen, da es nicht angehe, wie sie sagte, die Leute ohne Gottesdienst zu lassen. Beim Wechsel des Schwyzer Pfarrers Dr. Seb. Kirrenbach schreibt die dortige Regierung an Luzern, man ermangle im Lande sehr solcher tüchtigen Priester. Lange genug sei man „von Blinden geführt worden, während Luzern viele gelehrte Priester zähle“²¹. Trotz dieser Lage entschied sich Schwyz am 15. Juli 1577 mit Freiburg, die Reform strenge durchzuführen. Gleichwohl können wir an eine Aenderung der Regierungsprinzipien oder auch nur der Praxis nicht glauben. Es zeugt nicht von starkem Zwang, wenn die *Geistlichkeit der drei Orte* am 11. September 1579 an ihre Gesandten zu Brunnen, eine ziemlich perfide *Beschwerdeschrift* einzureichen wagte, angeblich gegen die Reformmethode, faktisch aber gegen die Reform an sich²². Es mochte ja allerdings manches auf sich haben, wie darin geklagt wird, daß zuweilen die Reform etwas unvermittelt und abstrakt arbeitete; daß sie gelegentlich Forderungen stellte, wozu die Voraussetzungen einfach nicht da waren; daß also *Härten* in der Reformdurchführung nicht fehlten. Dazu kam, daß die Temperamente von Nord und Süd aufeinanderprallten, und dies besonders anlässlich der Visitationen; ferner, daß allgemeines Kirchenrecht gelegentlich die lokalen Gewohnheiten gleichschalten wollte. Im weitern wird darin auch von der *Armut der Geistlichen* ein Bild gezeichnet, das niederdrücken muß. Manches, was über das zölibatäre Leben gesagt ist, mutet heute allerdings reichlich verschwommen, ja sentimental an; aber man wird die angeführten traurigen, ja teilweise entlastenden Bedingungen des geistlichen *Bildungsganges bei den Unbemittelten* nicht einfach anzweifeln dürfen. Würde nicht der verfehlt Zweck der Schrift einen an der letzten Aufrichtigkeit

²¹ Aushilfe leisteten die Jesuiten (K. R. 1588, 9. April) und besonders seit ihrer Niederlassung in Schwyz die Kapuziner, vgl. unsere Ausführungen im zweiten Teil. Ueber Lauerz: K. R. 27. Okt. 1586 u. 4. Nov. 1586; über Schwyz: K. R. 12. März 1598.

²² „Klag und Beschwerden der gemeinen Priesterschaft in den dryen Lendern Uri, Schwyz, Unterwalden an derselben dryen Orten Gesanten zu Brunnen anno 1579“ (Bonhomini, Doc. I, p. 495 ff., 511 f, 591 ff.).

der Klage irre machen, man könnte ihr das tiefste Mitgefühl nicht versagen. Sie bleibt aber auch so ein bedeutendes Zeitdokument, das mindestens zu *vorsichtigerer Verurteilung* zwingt. Ein letztes Mißtrauen gegen die Reformwilligkeit gewisser Geistlichen kann es aber nicht beheben²³.

Zu den Mitunterzeichnern dieser Gravamina von 1579 gehörte nun auch der Arther Pfarrer, Peter *Villiger*²⁴. Wahrscheinlich stammte er aus der in Arth ansässigen Familie gleichen Namens, die später eine Rolle spielen wird. Sie soll aus Root eingewandert sein. Noch andere Geistliche dieses Namens tauchen in Arth auf, ihre verwandtschaftlichen Zusammenhänge konnten aber nicht eindeutig festgestellt werden. Villiger, nach einigen Angaben Doktor der Theologie, war *Erasmianer*, und es muß sein, daß dessen Geist nicht spurlos an ihm vorbei ging, und zwar nach der positiven wie negativen Seite hin. Damit kann beispielsweise seine große *Schulfreundlichkeit* erklärt werden. Er baute im St. Anna-pfrundhaus die große Schulstube mit Lehrerwohnung: Dementsprechend gut wurde Villiger in Konstanz auch eingeschätzt. Kein Wunder, daß ihm, dem „gottesfürchtigen, gelehrten und züchtigen Priester“, anstelle des weniger gut beleumdeten Michael Speicher, Chorherrn zu Beromünster, das *Kommissariat* (im Sinne der Diözesanstatuten von 1567) übertragen wurde. Dies geschah am 6. Jänner im Jahre der Abfassung der genannten Gravamina²⁵. 1565 bis 1568 machte Villiger eine *Reise* ins Heilige Land,

²³ Verdächtig waren Hürlimann, Leutpriester zu Luzern, und vorerst auch Heil in Altdorf bis zu seiner Bekehrung (Feller, II, p. 89 f., 90 Anm. 2, 125. — Fry, p. 103).

²⁴ Wir erinnern uns, daß auch Trachsel aus Arth stammte, Mit ihm und einem andern Arther, Daniel Kennel, päpstlicher Accolyth und Ruswiler Pfarrer, der sich später so unrühmlich bemerkbar machte, ist Villiger nicht auf gleiche Stufe zu stellen (K. R. 1521 und 1540). — Die Familie Villiger wird uns im Prozeß gegen die Täufer 1629/30 wieder beschäftigen. Drei andere Mitglieder der Familie wurden noch Geistliche (JZB Arth, fol. CLXXXIX). Villiger war Nachfolger Johann Hunzichhofers, der auf Pfarrer Hochmuth folgte (Liebenau, p. 70). Seine Tätigkeit fällt in die Jahre 1562—1581.

²⁵ Die Schule in Arth datiert seit viel früher (JZB, Stiftungen und Schulpfrundrodel, Gem. Arth, Nr. 216: hier sind Stiftungen bis 1529 feststellbar). Seit 1599 erhielt die Schule staatliche Zuschüsse (MHVS, IX, p. 16, 55 und p. 3 ff. — Dettling, Volksschulwesen, p. 97. — K. R. Arth, 16. Juni 1575 — Henggeler, p. 13. — MHVS, IX, p. 22). — Mayer, II, p. 16 Anm. 3. — Bonhomini, Doc. I p. 25 Anm. 2—3; p. 34 Anm. 2; p. 510 Anm. 2.

die sehr abenteuerlich verlief. Den Bericht darüber gab er 1603 bei Nikolaus Kalt in Konstanz heraus. Historisch betätigte sich Villiger ebenfalls. Anno 1571, wenn wir R. Cysats Kopie glauben dürfen, verfaßte er eine *Chronik*, der aber irgendwelche selbständige Bedeutung abgeht, und die im Zeitstil das Disparateste aus Vergangenheit und Gegenwart kompiliert²⁶. Man wird aus allem immerhin schliessen dürfen, daß Villiger den Durchschnitt seiner Kollegen etwas überragte. So scheint seine Beförderung in gewisse Aemter nur natürlich zu sein. Er wurde *Kammerer* des Luzerner Kapitels, und von seinem bischöflichen Kommissariat haben wir schon gesprochen²⁷. Villiger begleitete den *Nuntius* Bonhomini wohl in diesen Eigenschaften auf der Visitationsreise im Schwyzer Sextariat²⁸. Inwieweit er auch an den Intrigen gegen den Nuntius beteiligt war, ist nicht bekannt. Die Schwyzer Visitation hatte die Aufforderung des Nuntius zur Folge, die Regierung möchte die *Abstellung des Konkubinats* mit Fleiß betreiben, und das von der Regierung befohlene Mandat verwies verdächtige Frauen tatsächlich des Landes. 1588 folgte nochmals ein Sondererlaß für die March²⁹.

Villiger besaß unzweifelhaft geistige Qualitäten. Aber es zeigte sich auch, daß diese allein die Reform nicht verbürgten. Der Nuntius wenigstens war von seinem ernstesten, initiativen Reformwillen wohl kaum ganz überzeugt. Er schrieb Villiger schon im Jahre nach der Visitation, 1580, er möge zusammen mit dem Schwyzer Pfarrer das Reformwerk im Lande doch „eifrigst“ voranzubringen suchen, wobei das „eifrigst“ der Diplomaten-sprache

²⁶ Villiger ist Verfasser der Chronik: „Ein kurzer Begriff der Geschichte, so von allter har sich Im Schwyzerland begeben hand, us warhafften gschicht schryberen gezogen durch Petteren Villinger Kilchherren zuo Artt Anno 1571“ (Copie R. Cysat, Coll. M. fol. 106. Bürgerbibl. Luzern. — Vgl. den Titel bei v. Wyß, Historiographie, Zürich 1895, p. 225!). — Der Reisebericht heißt: „Bilgerfahrt und Beschreibung der Hierusolomitanischen Reiß in das heilig Land unnd deren (!) Provinzen Palestina“.

²⁷ MHVS, IX, p. 3 ff. — JZB Arth I. c. verbürgt das theolog. Doktorat nicht, dagegen die andern Titel. — Mayer, II, pp. 16, 241.

²⁸ Bonhomini, Doc. I. p. 473. — Feller, II, p. 70 ff. — Mayer, I. p. 235 f.

²⁹ Die Mahnung d. Nuntius aus Einsiedeln datiert v. 5. Nov. 1579. Mayer, I. p. 245 ff. — Feller, II, p. 79 f. 89, 95. f. 97. — Bonhomini, Doc. I., p. 492 ff; p. 510: Villiger unterschrieb immerhin die Beschwerde gegen den Nuntius. — Ueber die Verweisung der Frauen: Feller, II, p. 101 f. — K. R. 7. Jan. 1588; 9. Dez. 1588 u. Febr. 1585.

wohl tatsächlich „eifriger“ heißen wollte³⁰. Nur mit schwerer Sorge verließ der Nuntius die Innerschweiz. Es war für ihn eine bittere Ueberraschung, vernehmen zu müssen, daß man am Hauptort selber, in Schwyz, einen in Uri vertriebenen Geistlichen, Niklaus Turrenbach, zum Verweser angestellt hatte. Er machte am 4. Jänner 1581 der Regierung die nötigen Vorhalte darüber.

Neben den Sorgen um die Geistlichkeit waren es also solche um die Laien, die sich zugesellten. Das *Kollaturrecht* in ihren Händen gab im Falle Turrenbach zu denken. *Der Nuntius täuschte sich wohl nicht mehr über die Zeit, die es noch brauchen werde, um auch diesen zweiten Programmpunkt des Tridentinums, die Laienreform, zum Erfolg zu bringen.* Er nannte die harte Nuß die „*usanza vecchia nella quale stanno obstinatissimi quei di Suith*“ ...³¹.

Aus alle dem ist ersichtlich, wie langsam sich das Reformwerk anließ. In Arth folgte — bezeichnend genug — nach Villigers Tod, 1581, kein eigener Pfarrer nach. Bis 1589 versah der Schwyzer Kilchherr, *Johann Jakob Spörlin*, Kammerer und ebenfalls Mitunterzeichner der Gravamina von 1579, beide Pfarreien³². Erst mit *Johannes zur Fluo* betreute seit 1589 wieder ein eigener Seelsorger die Arther Gemeinde³³. Mit seinem Nachfolger *Johann Peter Foltz*, bisher Pfarrer im Muotathal, 1608—1631 Pfarrer in Arth, sind wir in die Zeit eingetreten, wo das neugläubige „Wesen“ in Arth wieder auszubrechen beginnt³⁴.

Folz war noch kein Reformpfarrer. Er ließ es beispielsweise geschehen, daß seine Schwester Apollonia einen der schärfsten Neugläubigen, Caspar von Hospenthal, heiratete. Der gesunde Volkssinn stieß sich an dieser Mißehe. Die Strengern hielten sich mehr an den Pfarrhelfer, Wolfgang Villiger, der auch die leichtfertige Handlungsweise des Pfarrers unverhohlen tadelte³⁵.

³⁰ Bonhomini, Doc. II. p. 575 (12. Dez. 1580). — Feller, II, p. 142 u. 33 Anm. 2.

³¹ Feller, II. p. 148. — Bonhomini, III, p. 11, 19 u. 10.

³² Liebenau, p. 70. — Feller, II, p. 94. — Spörlin war Chorherr zu Zurich seit 1589, seit 1580 Pfarrer v. Schwyz. Er starb 1625 (Faßbind, Arth, Ms. p. 86).

³³ Liebenau, p. 70.

³⁴ Fol(t)z war der Sohn des Niklaus F. und der Anna Nayer. Er stammte aus Freiburg ([ZB Arth, fol. CXI. — Liebenau, p. 71]).

³⁵ Ueber Caspar Hospenthal werden wir später noch zu sprechen haben. [Zg. Jakob Römer, AA. Th. 328].

Der Pfarrer kam selbst wegen häretischer Meinungen ins Gerede; indes dürfte es sich in einem Falle um ein Mißverständnis gehandelt haben. Dennoch steht fest, daß Laien den Pfarrer beispielsweise mahnen mußten, nicht über Mitternacht hinaus zu trinken, mit Rücksicht auf das kirchliche Nüchternheitsgebot, was er mit dem Spruch quittierte: „Eh Regiment!“ Der gesessne Rat zog ihn zur Verantwortung³⁶.

Auf Grund dessen kann man nicht gerade sagen, daß Arth unter hoffnungsfroher geistlicher Führung, die mit dem letzten Ernst sich ihrer Aufgabe gewachsen zeigte, das 17. Jahrhundert begann³⁷.

2. Die neugläubige Propaganda in Arth nach dem zweiten Kappelerkrieg.

Zu diesen innerkirchlichen Mängeln kamen nun noch die ständigen Einwirkungen neugläubiger Propaganda von außen. Der zweite Landfrieden stellte es zwar den selbstherrlichen Orten anheim, jeden fremdgläubigen Einfluß von ihrem Gebiete fernzuhalten, und wir haben früher hinreichend dargelegt, wie sehr Schwyz gesonnen war, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Hierin glichen sich die beiden konfessionellen Lager durchaus. Aber das Verbot war noch nicht seine Durchführung. Das Leben und der Austausch der Lebensgüter fand der Lücken in dieser Absperrung genug, um diese Gebiete mit der Ideenwelt von hüben und drüben vertraut zu machen. So blieb die Schranke theoretisch und nicht lückenlos. Leider sind gerade der Einfluß und die Propagandatätigkeit des neuen Glaubens in den katholischen

³⁶ Der Ausspruch schwankt zwischen: man könne in jedem „Stand“ oder „Glauben“ selig werden. — Der erste würde das Gegensatzpaar Zölibat — Ehe betreffen und hätte nichts Häretisches an sich. (Zg. Frau Schulmeister Twerenbolds, Th. 328. — Beat Jakob Heinzer, Zg. ebd.). — Da der Schulmeister in der Kaplanei wohnte, war die Kontrolle umso besser möglich. — Ges. Landratsbuch Schwyz, 12. Aug. 1630, 28. Aug., fol. 931, 941. — Dettling, Volksschulwesen, p. 100 f.

³⁷ Auf ihn wird die spätere Aeußerung kirchlicher Stellen über die Sorglosigkeit der Arther Geistlichen mit Recht gemünzt werden können. Sein unvorsichtiger Umgang mit Neugläubigen ist übel vermerkt worden (Th. 328).

Gebieten nach Kappel noch zu wenig erforscht. Wenn darum auch Trachsels Reformationsversuch seinerzeit fehlschlug, so mußte das nicht notwendig heißen, daß das schwyzerische Gebiet zu allen Zeiten für die Neuerung immun blieb. Die spätern Ereignisse des 17. Jahrhunderts vor allem, dann aber auch schon gewisse auffallende Vorkommnisse bis ungefähr in die Mitte des 16. Jahrhunderts beweisen, daß die Gefahr des neuen Glaubens noch immer irgendwie bestand³⁸.

Um das Jahr 1544 wurde einige neugläubige Propaganda im Arther Flecken seit den strengen Verboten von 1531 zum ersten Mal nachweisbar verspürt. Ein *Hans Rickenbach*, wohl der früher erwähnte Deserteur bei Kappel, führte Reden gegen die Bilder und stützte sich dabei auf Bibelstellen. Er teilte auch Büchlein an andere aus, ohne indes auf Gegenliebe zu stoßen³⁹. Darüber wurden sogleich Kundschaften aufgenommen, woraus hervorgeht, daß um die selbe Zeit die Siebner nach Arth gesandt wurden, die lutherischen Büchlein einzuziehen und sie nach Schwyz zu bringen. Offenbar war auch ein entsprechender Befehl ergangen an die Besitzer der Schriften, denn Hans Rickenbach behielt sein Exemplar bei sich, nachdem ihm von Zürich die Weisung zugegangen war, „handvest“ zu bleiben, denn er und offenbar noch andere seien „recht daran“. Zur ungefähr gleichen Zeit wurde aus Arth geklagt, es gebe keinen Ort, wo man die Festtage weniger feiere als eben im Flecken⁴⁰.

Man darf vermuten, daß der besagte Büchereinzug von einer Eingabe an die Tagsatzung von Baden, 16. April 1543, angeregt war. Dort wurden neugläubige Machenschaften im Lande Schwyz behauptet, denen dann allerdings der Schwyzer Gesandte mit dem Hinweis widersprach, es seien bisher keine eindeutigen, handfesten Belege dafür beigebracht worden⁴¹.

³⁸ Cf. d. ersten Teil dieses Kapitels, ferner den Anfang des nächsten.

³⁹ K. R. 1544: Mutter Ruotschmann hörte diese Reden in Meister Dierikers Haus. — ASG, II, p. 8 f. — Hans Rickenbach erinnert uns an jenen neugesinnten Heini Rickenbach, der mit Hans Kergenter zu Zürich hielt. Die Familienidentität ist aber nicht beweisbar (Zg. Margaretha Ott, Magd b. Rickenbachs).

⁴⁰ Die Siebner sind die Vorsteher der sechs Viertel, die mit dem Landammann zusammen sieben ausmachen. — K. R. 1544. — ASG, p. 8 f.

⁴¹ ASG. p. 8 f.

Nur zwei Jahre nach diesen Ereignissen wurde wieder ein Einheimischer darüber zur Rede gestellt, daß seine Base Agatha Städler in Zürich Mißhandlungen begangen habe, wobei offenbar auf das Glaubensgebiet angespielt wird ⁴².

Arth hatte um die Jahrhundertmitte nicht das Glück, beste Seelsorger zu besitzen. Die Regierung mußte sich um 1550 mit dem dortigen Pfarrer, *Wolfgang Zeller*, einem Luzerner Franziskanerpater befassen. Dieser hatte das Arther Pfarramt, wie behauptet wurde, angenommen ohne die nötigen Fakultäten. Bei dem allgemeinen Priestermangel ist die Besetzung des Pfarramtes durch einen Ordensmann nichts Auffallendes. Die Luzerner Franziskaner standen zur Pfarrei Arth ja ohnehin in einem engen Verhältnis, da sie alle Jahre am Johannestag im Viertel terminieren durften. Sie hatten am Tage, wo die Einsammlung der Naturalien begann, die Predigten zu bestreiten, gingen dann von Haus zu Haus und wurden so mit dem Volke von selbst bekannt. In Ausnahmezeiten, so war ferner vereinbart, oder in dringenden Fällen, wenn Arth des Seelsorgers entbehrte, mußten die Patres Aushilfe leisten ⁴³. Zeller mag auf diese Weise zu seinem Posten gekommen sein: vorerst nur vorläufig, wurde das Anstellungsverhältnis dauernd, und der Pater verblieb in Arth, ohne seine Obern darum zu begrüßen. Dagegen gelangten diese nun wahrscheinlich an die Tag-satzung vom 29 Juli 1550, wo die Angelegenheit zur Sprache kam, nicht ohne daß dem Pater auch Gelegenheit geboten wurde zur Rückäußerung. Am Tage vor dem Zusammentritt der Orte schrieb dieser an die Gesandten, er sei bereits in Zug und Unterwalden verpfündet gewesen, noch bevor ihn die Arther angestellt hätten. Was seine Obern betreffe, so habe er sie in Luzern um das Nötige gebeten; der Guardian selbst habe die Erlaubnis ausgestellt, ihm auch sein Bettgewand ausliefern lassen. Er sei auch im Besitze der „*Formata*“, die Pfründe annehmen zu dürfen, was ja die Konfirmierung durch den Bischof von Konstanz ebenfalls bestätige, und er habe in Arth ursprünglich sogar einen Mitbruder als Gehilfen bei sich gehabt. Als rechtmäßig Entlassener habe er keinen

⁴² K. R. 3. März 1546.

⁴³ Zeller wird Kilchherr genannt. — Ueber das Verhältnis der Luzerner Franziskaner zu Arth cf. d. JZB Arth, fol. CCCXL = 27. Dez., dies Sti Joannis Apostoli.

Provinzial und keinen Konvent mehr, wie Schultheiß von Meggen wohl wissen müsse, anderseits erhebe er auch keinen Anspruch mehr auf Versorgung im Kloster⁴⁴.

Sein Bericht war vermutlich doch nicht ganz richtig gewesen denn bald nachher saß Zeller nicht mehr im Arther Pfarramt. Für dieses war unterdessen *Geörg Hochmuth*, ein Weltgeistlicher, verpflichtet worden. Dieser Hochmuth scheint alle damaligen Schäden im Klerus ziemlich vollzählig in sich vereinigt zu haben⁴⁵. Er besaß bereits vier Pfründen, wurde aber eingeladen, die in Arth zu übernehmen, trotzdem unter den katholischen Orten die stillschweigende Abmachung bestand, bereits angestellte Geistliche sich nicht gegenseitig abspenstig zu machen. Man versprach dem neuen Pfarrer, ihn ins Landrecht aufzunehmen, seine Kinder hingegen sollten dieser Vergünstigung nicht teilhaftig werden.

Am 31. März 1552 übernahm Hochmuth die Arther Pfründe⁴⁶. Landammann und damit Kollator war damals ein Arther, *Geörg Reding*, der eine Dorothea Trachsel zur Frau hatte⁴⁷. Durch ihn war die Regierung immer auf dem Laufenden. Eine Beaufsichtigung des Pfarrers war bitter nötig. Es stellte sich nämlich heraus, daß dieser lutherische Büchlein, Traktate, Disputate und Testamentli im Pfarrhause behielt, offenbar zu andern als apologetischen Zwecken. Darauf hin wurde im Juni 1552 der Schwyzer Pfarrer nach Arth abgeordnet, die Bücher seines Kollegen zu untersuchen. Ungefähr gleichzeitig wurde nach Zug berichtet, man solle dort ebenfalls Kundschaften aufnehmen, ob der nunmehrige Arther Pfarrer daselbst etwas gegen das Fegfeuer oder die Mittlerschaft der Heiligen geredet habe⁴⁸. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die eingezogenen Berichte so lauteten, daß man zur Verhaftung

⁴⁴ K. R. Arth, 28. Juli 1550. — E. A. IV, 1, 377 i.

⁴⁵ Ueber ihn selber ist nur das Negative bekannt. — K. R. 31. März. 1552. — Ratsbuch KA. Schwyz, 1548/56, fol. 43 f.

⁴⁶ K. R. l. c.

⁴⁷ *Geörg Reding* amtete bis 1556 und hatte insofern damit zu tun, als die Regierung Kollator war (Liebenau, p. 28). Frühere Pfarrbriefe in Monumenta Arthensia, Ms. 457, Stiftsbibl. Einsiedeln. — Es ist gut möglich, daß die Trachsel, Redings Frau, mit Balthasar verwandt war, da das Geschlecht Trachsel sich nicht stark verzweigte (WBSch p. 47).

⁴⁸ Pfarrer *Bäumli* kennen wir aus seinen Bemühungen um die Erhaltung des katholischen Glaubens im Lande Schwyz. — K. R. 27. Juni 1552 und Ratsbuch KA. Schwyz, 1548/56 fol. 68 f. — Der Ausdruck, daß „kein Mittel sige“

Hochmuths schritt. Am 7. Juli 1552 entschied der dreifache Rat, der Gefangene solle wieder „heimkeren“ und „predigen, thun und lassen“, was wohl heissen will, daß man ihm die Seelsorge weiter anvertraute. Man unterließ aber nicht, den Pfarrer unter besondere Aufsicht zu stellen. Die Magd des Pfarrers mußte überdies eidlich versichern, sie werde das Land räumen, und es wurde geboten, die lutherischen Bücher zu verbrennen⁴⁹.

Aus Zug waren die Erkundigungen nicht, wie erwartet, eingetroffen. Am 30. Juli 1552 wurde der dortige Landammann erneut gebeten, der Aufforderung nachzukommen⁵⁰. Leider hatte der Pfarrer sich bald nachher durch Trunkenheit vergangen und war in des Landammanns Haus geführt worden. Von hier aus schloß man ihn in den Turm wie einen gewöhnlichen Laien⁵¹. Die Gleichstellung eines fehlbaren Geistlichen mit den Laien legt nahe, wie wenig sich die Regierung in diesen Strafsachen an den kanonischen Vorschriften stieß, und wie sehr sie darnach trachtete, die landrechtlichen Bestimmungen und Strafmittel allgemein zu handhaben. Es geht ihr aber nicht etwa darum, theoretisch die Gleichstellung der beiden Stände zu behaupten. Vielmehr wollte sie eine Zweispurigkeit in der Strafpraxis vermeiden, sofern sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht hatte, daß die zuständige Kurie laxer strafte als das Gericht des Landes, woraus im Volke Aergernis entstand. Wenn aber die Kurie ihre Strafvollmacht im richtigen Maße anwandte, enthielt sich der Staat jedes Eingriffes, sonst aber reservierte er sich die Freiheit, den ihm gut

kann das Fegfeuer oder die Heiligenverehrung meinen. — Um diese Zeit predigte auch der Zuger Pfarrer gegen Heilige, Papst und Prälaten, ohne daß Zug etwas gegen den Pfarrer tat (Henggeler, p. 195 Anm. 4).

⁴⁹ K. R. 7. Juli 1552. — Ratsbuch KA Schwyz, 1548/56, fol. 71 b. und 43 f, 81 a. — Liebenau p. 70. — Faßbind, Arth. Ms. p. 83: „ut ad triduum carceri manciparet, tandem dimissus est“. — Vgl. zur Bücherzensur auch die von Luzern (Henggeler, p. 195 Anm. 4).

⁵⁰ K. R., 30. Juli 1552. — Ratsbuch Schwyz, l. c. fol. 87 a.

⁵¹ „Den paffen so zu Arth in Amann Redings Haus *koget* hat, soll man in den thurm legen *wie ander* und dann seinen Handel wiederum an MM. HH. gelangen lassen.“ Faßbind interpretiert die Stelle ebenfalls auf Trunksucht oder einen sehr schweren Fall von Trunkenheit (Faßbind, Arth. Ms. p. 83. — K. R. 27. Aug. 1552. — Ratsbuch KA Schwyz, 1548/56, fol. 88). Am 10. August wurde vom Rate beschlossen, dem Pfarrer keinen Abschied zu geben und die belastenden Kundschaften gegen ihn „wohl zu behalten“. — Offenbar wollte man der geistlichen Obrigkeit gegenüber sauber sein. (Ratsbuch, l. c. fol. 84 k. — K.R. 10. Aug. 1552).

scheinenden Ausgleich der Strafen herbeizuführen. 1598 legte die Regierung diese ihre grundsätzliche Stellung klar auseinander. Von einem Antiklerikalismus kann hier keinesfalls gesprochen werden, höchstens von einem ergänzenden Eintreten des Staates in die Lücken des geistlichen Strafsystems.

Die neue Gefangenschaft des Pfarrers von Arth hatte nicht sehr lange gedauert. Bereits am 3. September wurde nach ihm gefahndet, da er heimlich das Land oder wenigstens die Pfarrei verlassen hatte. Zum noch größeren Aergernis wurden vor der Flucht seine Schulden nicht beglichen, und in Geldsachen herrschte wohl eine Unordnung, sonst wäre der Kirchenvogt daraufhin kaum abgesetzt worden. Erst im Frühjahr 1553 wurde die Angelegenheit zwischen den Parteien geregelt, wobei die Regierung in Anbetracht „der Weihe“ des Schuldigen hohe Milde walten ließ⁵².

Die Sedisvakanz dauerte bis zum Frühjahr 1553. Am 6. März zog ein neuer Pfarrer in Arth ein, *Andreas Hagger*⁵³, und zwar durch besondere Vergünstigung von Luzern, wo Hagger bereits zwei Pfründen besaß, auf die er nun zu verzichten hatte⁵⁴. Wie unter den Vorgängern, Walcher und Koller, so trat auch unter Pfarrer Hagger das häretische Wesen in Arth wieder völlig in den Hintergrund⁵⁵.

Die Ereignisse um Pfarrer Hochmuth aber hatten die Regierung und die Kirchenbehörde zum Aufsehen gemahnt. Durch einen Allgemeinerlaß wurden im ganzen Lande Schwyz die lutherischen Büchlein eingezogen und verbrannt. Der Neuerwerb der Bibel und überhaupt theologischer Schriften wurde einer Vorzensur unterworfen und als Zeichen der Zulassung darin ein Vermerk der „Grechtheit“ eingetragen. Von diesem Mandat wurde auch die abhängige Landschaft betroffen. Für die March, die Höfe und das äbtische Gebiet wurde der gnädige Herr von Einsiedeln zum

⁵² Die Obrigkeit wollte das „Hemd nicht abgezogen haben“, wie sie ironisch bemerkte, falls die Geistlichkeit nicht genügend strafe (K. R. 14. Jan. 1598. — Ges. Ratsbuch, I, c. fol. 152, fol. 139 u. 91 e).

⁵³ Andreas Hagger, Pfarrer v. Arth 1553—1560 (?) cf. Liebenau, p. 71.

⁵⁴ K. R. 6. März 1553, zit. Tägl. Ratsbuch Luzern, XXI, fol. 313.

⁵⁵ Seit der Mitte d. Jahrhunderts bis 1621 hört man nichts Häretisches mehr aus Arth. — Felix Koller Pfarrer 1527—1540, Rudolf Walcher 1540—1542 (JZB Arth, fol. CVI. — Liebenau, p. 70).

Zensor bestellt, während der Dekan in außerordentlichen Fällen und bei den üblichen Visitationen im Kapitel Luzern die Bücher prüfte⁵⁶. Diese Zensurmaßnahme brauchte durchaus keinen Horror vor der Bibel zu bedeuten. Die Ueberwachung der verschiedenen Ausgaben des Schrifttextes und dessen Auslegung wurde auch anderwärts angeordnet. Zürich beispielsweise verpönte das freie gruppenweise Lesen wegen der anarchischen Interpretation der Texte durch die Täufer, also aus ebenso landesväterlicher Vorsorge für das Seelenheil seiner Untertanen. Es mußte deswegen ein Prädikant dabei sein und im Sinne der Landeskirche die gemeinsame Lesung erklären⁵⁷.

Um die Jahrhundertmitte wurde der Einfluß der Neuerung auch am *Hauptort* spürbar. Ein gewisser *Städelin* wurde peinlich verhört und an der folgenden Landsgemeinde den Landsleuten allgemein eingeschärft, innert 8 Tagen Verstöße gegen den Glauben der Regierung auf Grund des Landeseides anzuzeigen. Der Schuldige hatte antikatholische Reden geführt, und zwar offenbar im Wirtshaus oder in „Weinfeuchte“, wie es zu heißen pflegte, sodaß neben ewigem Weinverbot gegen ihn auch die Einstellung in den bürgerlichen Ehren als Strafe ausgesprochen wurde⁵⁸. Haussuchungen wurden in Schwyz auch bei den „*Walliseren*“ und den „*Gerhards*“ befohlen. Nach dem 22. Juni dieses gleichen Jahres 1552 konnte einem Fähnrich *Ulrich* der Besitz häretischer Bücher, einem andern Schwyzer Reden gegen die Bilder nachgewiesen werden, sodaß am 27. Juni und 7. Juli teils Strafen, teils nachdrückliche Verwarnungen ausgesprochen wurden⁵⁹.

Besondere Erbitterung rief die Einreise des „*pfaffen stähli*“, wohl des früher erwähnten Geörg Stähli aus Galgenen, hervor.

⁵⁶ Ratsbuch KA Schwyz, 1548/56, fol. 71 b (= 7. Juli 1552). Die Einziehung geschah „in und ußert dem land“, also auch in den Schutzgebieten. Der Besitz häretischer Bücher bei Geistlichen war schon, wie wir sahen, vom Nunzius bei Visitationen festgestellt worden (cf. Gfr. LXVI, p. 92 ff.).

⁵⁷ ZB. Zürich, Ms. L. 88, 414 und Bergmann, p. 71. — Zensurvermerke: visum per DD. Deputatos in: Bilgerfahrt, Pfarrlade Arth.

⁵⁸ Ratsbuch, l. c. fol. 67 e, 69, 178.

⁵⁹ Bei den Gerhards denkt man an jenen Gerhard, der mit Adrian Fischli nach Horgen austrat. Von einem allgemeinen Aufenthalt Neugläubiger spricht auch die Tagsatzung v. 4. August 1552: E. A. IV, I, e, p. 698 a. — Dazu vgl. Ratsbuch, l. c. fol. 64 k, 68, 71, 76 k, 81 b, 103 a, 83 g.

Er wirkte um diese Zeit im bernischen Rüti als Prädikant und kam vermutlich zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen in die Heimat zurück. Der Rat ließ an den Landesläufer den Befehl ergehen, sofort zur Verhaftung zu schreiten, wenn Stähli das Land nicht umgehend verlasse. In einem andern Falle wurde die Verhaftung des Prädikanten sofort vorgenommen⁶⁰.

Durch die letzterwähnten Vorkommnisse auch am Hauptort des Landes wird nur noch klarer, *daß die früher erwähnten Erscheinungen in Arth nicht isoliert zu betrachten sind. Sie zeugen von einer allgemeineren Einflußnahme neugläubiger Ideen im Lande, wenn auch das Maß dieses Einflusses nicht übertrieben werden darf.* Deswegen hielt es der Rat für angezeigt, nochmals durch allgemeines Mandat den Landsleuten einzuschärfen, „man solle beichten und gehorsamen wie bisher“⁶¹.

Gegen Ende dieses Jahrzehnts ging das Gerücht, Amann *Dietrich Inderhalden* und *Seckelmeister Aufdermauer* seien vom Glauben abgefallen⁶². In Arth selbst wurde eine Luzerner Pilgerin 1559 angehalten und ihr gegenüber Reden gegen Beichte, Glauben und die Einsiedler Wallfahrt geführt. Zur ungefähr nämlichen Zeit wurden im „Hirschen“ von einem *Rudolf Weber* Lästerreden laut, deren häretischer Charakter aber nicht sichersteht⁶³.

Es hieß vor allem, hier Gerücht und Tatsache unterscheiden. Gelegentlich wurden aufbauschende Mären herumgeboten, und die Regierung stand nicht an, eine „hinkende Dorothe“ und ein „Weib aus Unterwalden“ daraufhin zu verhören, ja zu warnen. Verleumdungen gegen Geistliche kam man im Laufe des 16. Jahrhunderts mannigfach auf die Spur⁶⁴. Mit diesen Vorgängen mag zusammenhängen, wenn 1558 wieder ein Mandat erging, Zusammenkünfte Versammlungen und Winkelräte seien schwer verboten. Die male-

⁶⁰ Stähli amte in Rüti v. 1545—1559 (ADB, XXXV, p. 390). — Ratsbuch, l. c. fol. 88 L = 27. Aug. 1552; 90 L = 3. Sept. 1552; 106 h = 8. Okt. 1552 — Fry Doc. I. Nr. 254, 257, 264.

⁶¹ Dettling-Chronik, p. 64, dat. 2. Febr. 1553.

⁶² Gfr. XXXVI, p. 118.

⁶³ Konrad Wegers Frau war Sprecherin. bezeugt wurde der Zwischenfall durch eine Luzerner Pilgerin (K. R. 6. Febr. 1559). — Der Lästlerer im „Hirschen“ war Rudolf Weber, also offenbar ein Arther (Gfr. XXXVI, p. 118 u. ASG, II, p. 8).

⁶⁴ Ratsbuch, l. c. fol. 76 k. — K. R., 4. Juni 1594 u. a. m.

fizische Behandlung des Falles dürfte vielleicht nahe legen, daß er das Glaubensgebiet betraf⁶⁵.

Im letzten Viertel des Jahrhunderts beschäftigten Schwyz nochmals zwei ärgerniserregende Fälle: der neugläubige Vorstoß in *Einsiedeln*, worüber wir später noch berichten werden, und die Apostasie des *Konrad Dettling*⁶⁶. Auch kleinere Vorkommnisse auf dem Glaubensgebiet riefen eben in einem so kleinen Lande sofort Aufsehen hervor, sodaß damals das Gerücht bis nach Paris dringen konnte, in den innern Orten hingen Hunderte dem neuen Glauben an⁶⁷.

Während so die kleinern Einzelfälle sich noch bis gegen das Jahrhundertende hinziehen, wird aus Arth selbst seit der Jahrhundertmitte keine neugläubige Agitation mehr bekannt. Nichts verrät die Anwesenheit einzelner Neugläubigen, einer Gruppe, geschweige denn einer irgendwie geschlossenen, organisierten Gemeinde am Ort. Es lag somit auch kein Grund vor, um die Jahrhundertwende ein Wiederaufleben solcher Ereignisse in Arth für die nähere Zukunft zu erwarten.

⁶⁵ Man vergleiche dazu die täuferischen Versammlungen von später. — Dettling-Chronik, p. 75: die Verfügung wird bei „Eid, Ehr und Lib“ erlassen.

⁶⁶ Dettling trat nach Zürich aus und erhielt sein Gut ausgeliefert, bei welcher Gelegenheit Schwyz aber ausdrücklich betonte, dies sei nicht in Erfüllung eines Rechtsanspruches, sondern aus bloßer Barmherzigkeit geschehen. (E. A. V, 1, p. 49 b, e; 53 b, 89. — Ringholz, Wallfahrtsgeschichte, p. 106. — Segesser, Pfyffer, III. p. 310. — St. A. Einsiedeln, Ms. A. Ur. 7). E. A. VI., 1, p. 278 a. Nunz. Svizz. B. A. Bern 49 = 3. Febr. 1656: „precibus tantum“ . . .

⁶⁷ E. A. 1. c.